

Der Rheinische Bund von 1254–1257

Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jahrhundert

VON ARNO BUSCHMANN

Im April des Jahres 1254 schlossen sich die drei rheinischen Städte Mainz, Worms und Oppenheim zu einem dauernden Bündnis zusammen, dessen erklärter und beschworener Zweck es sein sollte, den verletzten und bedrohten Frieden wiederherzustellen, sich wechselseitig Rat und Hilfe zu gewähren und niemals einen der Ihren im Stich zu lassen. Große und kleine Leute, Ordens- und Weltgeistliche wie auch die Juden sollten gleichermaßen geschützt und alle Streitigkeiten der Mitglieder untereinander durch einen Ausschuß von je vier Gewählten und Geschworenen beigelegt werden¹⁾. Dieses Dreistädtebündnis, dessen Ursprung in einem früheren Bündnis der Städte Mainz und Worms zu suchen ist, wird allgemein als Keimzelle des großen Rheinischen Bundes von 1254–1257 angesehen, dessen Geschichte, Erforschung und Verfassung in den nachfolgenden Darlegungen näher betrachtet werden sollen²⁾.

I.

Die eigentliche Geschichte dieses wohl bedeutendsten Zusammenschlusses von Städten, Fürsten und Herren im Hoch- und Spätmittelalter beginnt allerdings erst im Juli 1254 mit einem beschworenen Bündnis der Städte Mainz, Köln, Worms, Speyer, Straßburg und Basel sowie zahlreicher weiterer Städte, dem die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz und Basel sowie zahlreiche Grafen und Herren der

1) Urk. 1254 [nach April 4]. In: H. BOOS, Urkundenbuch d. Stadt Worms, H. BOOS [Hg.], Quellen z. Geschichte der Stadt Worms. T. 1. 1886, Nr. 252, S. 169f. K. RUSER, Die Urkunden u. Akten d. oberdeutschen Städtebünde v. 13. Jh. bis 1347. Bd. 1. Die Urkunden u. Akten d. oberdeutschen Städtebünde v. 13. Jahrhundert bis 1549. Bd. 1. 1979, Nr. 173, S. 165f.

2) Erweiterte Fassung des am 13. Okt. 1983 auf der Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises gehaltenen Vortrages. Die Vortragsform wurde im wesentlichen beibehalten, die Nachweise sind auf das unumgängliche Maß beschränkt.

näheren und fernerer Umgebung beitraten³⁾. Die Gründungsurkunde, deren Original nicht überliefert ist, berichtet, daß sich die erwähnten Städte eidlich verpflichtet hätten, für zehn Jahre den allgemeinen Frieden (*pax generalis*) zu wahren und Fürsten, Grafen und Herren sich diesem Frieden unter Verzicht auf weitere Erhebung unrechtmäßiger Zölle angeschlossen hätten⁴⁾. Außerdem sollen, wie schon im Dreistädtebündnis bestimmt, Arme und Reiche, Geistliche und Laien und auch die Juden geschützt, alle Friedensbrecher gemeinschaftlich verfolgt und zur Entschädigung gezwungen werden⁵⁾. Wie dort ist auch hier für die Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander ein Ausschuß von je vier Geschworenen (*virī fide digni adiurati*) vorgesehen, der alle Streitfälle in eigener Zuständigkeit verhandeln und durch Urteil oder Vergleich (*per iustitiam vel compositionem amicabilem*) beenden soll⁶⁾. Die Geschworenen sollen auf Lebenszeit bestellt und durch Tod ausgeschiedene Mitglieder entsprechend ersetzt werden. Bei Streitigkeiten zwischen Herren und Städten sollen sie mit Rat und Hilfe aller Mitglieder über Wiederherstellung und Bewahrung des Friedens verhandeln und für eine ehrenvolle Regelung sorgen⁷⁾. Als Urheber dieses Bündnisses wird in den chronikalischen Nachrichten immer wieder der Mainzer Bürger Arnold Walpod genannt, der seine Mitbürger bewogen haben soll, ein solches Bündnis trotz aller Bedenken wegen des Widerstands von Fürsten und Herren einzugehen⁸⁾.

Die weitere Entwicklung des Bundes ist gekennzeichnet durch den Beitritt zahlreicher Fürsten, Herren und Städte, durch wiederholte Versammlungen der Mitglieder des Bundes, durch ergänzende Beschlüsse zur Friedenswahrung sowie durch gemeinsame »Bundesexekutionen« gegen Friedensbrecher⁹⁾. Im Oktober 1254 befiehlt der päpstliche Kardinallegat Petrus dem Mainzer Dekan, alle Städte und Herren seines Amtssprengels aufzufordern, sich dem Bund anzuschließen und den durch diesen Bund beschworenen Frieden zu wahren und zu halten. Friedensbrecher sollen exkommuniziert und mit päpstlichem Interdikt belegt werden,

3) Urk. [1254 Juli 13]. MGH Const. II, Nr. 428/1, S. 580f. Regest: K. RUSER (wie Anm. 1), Nr. 209, S. 198f., der die Entstehung der Urkunde mit guten Gründen im Gegensatz zur Datierung in den MGH Const. auf die Zeit nach 1254 Juli 13 verlegen will.

4) MGH Const. II, Nr. 428/1, c. 1–2a.

5) Ebd., c. 3–3a.

6) Ebd., c. 4–5.

7) Ebd., c. 6–7.

8) Annales Stadenses. MGH SS 16, S. 373; Vgl. dazu in letzter Zeit H.-J. RIECKENBERG, Arnold Walpot, der Initiator d. Rheinischen Bundes v. 1254. In: DA 16 (1969), S. 228ff. Regest: K. RUSER (wie Anm. 1), Nr. 210, S. 199f.

9) Eine Übersicht über die Mitglieder des Bundes findet sich in der deutschen Wormser Chronik, ed. W. ARNOLD. Bibliothek d. Litterar. Vereins. H. 43. 1857, S. 101f. Eine Liste ist auch in den Annalen d. Hermann von Altaich überliefert. Vgl. Hermann Althensis annales, MGH SS 17, S. 394. Zum Mitgliederbestand vgl. im übrigen die Zusammenstellung bei J. WEIZSÄCKER, Der Rheinische Bund 1254. 1879, S. 139ff. Die Beschlüsse des Rheinischen Bundes sind in den MGH Const. II, Nr. 428–437, S. 579ff. enthalten.

auch wenn dem Papst oder dem Legaten Ablass gezahlt worden sei¹⁰⁾. Ende 1255 gehörten dem Bund, wie einer etwa gleichzeitigen Liste und der Chronik des Hermann von Altaich entnommen werden kann, mehr als 30 Fürsten und Herren und über 100 Städte aus allen Teilen des Reiches mit Ausnahme des Südostens an¹¹⁾.

Von den Bundesversammlungen, die in Mainz, Worms, Oppenheim und Würzburg – zum Teil mehrfach – abgehalten wurden, verdient zunächst die drei Monate nach der Gründung des Bundes im Oktober 1254 in Worms veranstaltete besondere Hervorhebung. In ihr beschlossen die Städte eine Reihe von Maßnahmen, die auch für Fürsten und Herren Geltung haben und sämtlich der Durchführung und Ergänzung des zuvor geschlossenen Bündnisses dienen sollten¹²⁾. Im einzelnen wurde u. a. bestimmt, daß kein Feldzug des Bundes ohne Zustimmung der Städte stattfinden, kein Herr, der sich dem beschworenen Frieden widersetzt, unterstützt, die bäuerliche Bevölkerung der Umgebung vor Unrecht geschützt, gerichtliche Pfändung in den Städten ungestört durchgeführt und der beschworene Friede sowohl von Fürsten und Herren mit den Städten wie umgekehrt von diesen mit den Fürsten und Herren bewahrt werden solle¹³⁾. Die Fehdeansage einzelner Bürger soll verboten sein, Friedensbrüche von Mitgliedern sollen ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft geahndet werden und in Zukunft gegenseitige Mitteilungen über Friedensbrüche und eine regelmäßige Beschickung der Versammlungen stattfinden¹⁴⁾. Das gewaltsame Eindringen in Häuser von Ordens- und Weltgeistlichen soll als Friedensbruch bestraft und die Aufnahme von Pfahlbürgern in den Städten untersagt werden¹⁵⁾. Schließlich sollen die Städte eine eigene Streitmacht aus Kriegsschiffen und Truppen aufstellen und benachbarte Herren auffordern, dem Bündnis beizutreten und den Frieden ebenfalls zu beschwören¹⁶⁾.

Höhepunkt ist die Bundesversammlung zu Oppenheim im November des Jahres 1255, die in Gegenwart von König Wilhelm abgehalten und auf der das im Juli 1254 beschworene Bündnis mit königlicher Bestätigung versehen sowie durch eine Anzahl weiterer Bestimmungen ergänzt wurde¹⁷⁾. Fürsten, Grafen und Herren werden zur rechtmäßigen Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit angehalten, Städte und Kirche in ihren Rechten bestätigt und – abweichend von den bis

10) Urk. 1254 Oktober 7 bzw. 1255 März 16. In: ENNEN-ECKERTZ, Quellen z. Geschichte d. Stadt Köln, Bd. 2. 1863 (Neudruck Aalen 1970), Nr. 337, S. 345f. Regest: K. RUSER (wie Anm. 1), Nr. 219, S. 205.

11) Zur Ausdehnung des Rheinischen Bundes vgl. zuletzt ausführlich E. BIELFELDT, Der Rheinische Bund v. 1254. Diss. Kiel 1937, S. 29f.

12) Urk. 1254 Okt. 6. MGH Const. II, Nr. 428/2, S. 581ff., Prooemium. Regest: K. RUSER (wie Anm. 1), Nr. 218, S. 203ff.

13) Ebd., c. 1, c. 5, c. 7, c. 16.

14) Ebd., c. 11, c. 13.

15) Ebd., c. 17.

16) Ebd., c. 18–20.

17) Urk. König Wilhelms v. 1254 Nov. 10. MGH Const. II, Nr. 428/7, S. 585f. Regest: K. RUSER (wie Anm. 1), Nr. 256, S. 219f.; ferner BF Nr. 5282, S. 986. Die Bestätigung des Bündnisses findet sich in c. 2, wobei betont wird, daß sie in zwei Urkunden erfolgt, von denen eine für die Städte und die andere für Fürsten und Herren bestimmt sein sollte.

dahin beschlossenen Maßnahmen – der Vorrang des Rechtsweges vor den Gerichten des Königs festgelegt¹⁸⁾. Erst wenn dem Rechtsuchenden kein Recht gewährt werde, solle es ihm erlaubt sein, zum Mittel der Fehde zu greifen¹⁹⁾. Das Pfahlbürgerverbot wird erneuert und außerdem für die Gefangennahme, Beraubung, Verwundung und sonstige Schädigung von Gesandten des Bundes die Verhängung der Oberacht angedroht²⁰⁾.

Die letzten bedeutenden Versammlungen fanden im März 1256 in Mainz und im August 1256 in Würzburg statt²¹⁾. In Mainz wurde beschlossen, daß sich nach dem Tode König Wilhelms jede Stadt mit Waffen versehen und über Söldner und Bogenschützen verfügen solle, um sogleich mit militärischer Hilfe zur Stelle sein zu können²²⁾. Herren, Ritter und andere, die den Frieden nicht einhielten, sollten keine Hilfe erhalten, das Reichsgut während der Zeit der Sedisvakanz geschützt und die bisher beschlossenen Friedensbestimmungen uneingeschränkt befolgt werden. Wichtigster Bestandteil ist der Beschluß, daß im Falle einer Doppelwahl keine dem Bunde angehörende Stadt einem der beiden Gewählten Huldigung leisten, die Tore öffnen und sonst zu Diensten sein dürfe. Wer dem zuwiderhandle, solle als meineidig betrachtet, wie ein Friedensbrecher verfolgt und – falls es sich um eine Stadt handle – diese für immer zerstört werden²³⁾. Einem einhellig gewählten König hingegen solle sogleich und ohne Einschränkung Huldigung und aller schuldiger Dienst erwiesen werden²⁴⁾. Von den Beschlüssen der Bundesversammlung von Würzburg ist zunächst das neuerlich gegebene Versprechen, sämtliche Friedensbestimmungen zu befolgen und sich mit allen verfügbaren Kräften gegenseitig Hilfe zu leisten, zu erwähnen. Als weitere wichtige Beschlüsse sind zu nennen: Hehlerei wird verboten und unter Strafe gestellt, geraubtes Gut muß zurückerstattet werden und alle Städte sollen Gesandte zur bevorstehenden Königswahl entsenden, um für eine einhellige Wahl durch die Wahlfürsten einzutreten²⁵⁾. Die Versammlungen des Bundes sollen weiter regelmäßig beschickt werden, und Bischof und Stadt Würzburg sollen die Ermächtigung erhalten, Herren und Städte der mit ihnen verbündeten Länder in den Bund aufzunehmen, sofern diese bereit sind, den Frieden zu beschwören und seine Bestimmungen zu befolgen²⁶⁾. Außerdem wird erneut eine schon

18) Ebd., c. 3.

19) Ebd., c. 7.

20) Urk. König Wilhelms v. 1255 Nov. 5, mit der die Bestätigung des Rheinischen Bundes in der Urk. 1255 Nov. 10 vorweggenommen wird. Vgl. im übrigen H. Boos, *Monumenta Wormatiensia, Annalen u. Chroniken*. 1893. H. Boos (Hg.), *Quellen z. Geschichte d. Stadt Worms*, T. 3, S. 154 (lat.); *Wormser Chronik* (wie Anm. 9), S. 103. Urk. 1255 Nov. 10. MGH Const. II, Nr. 428/7, S. 585f., c. 3.

21) Urk. 1256 März 12, MGH Const II, Nr. 428/9, S. 586ff., 1256 März 17, MGH Const. II, Nr. 434, S. 593f. u. 1256 August 15, MGH Const. II, Nr. 428/11, S. 587ff. Regest: K. RUSER (wie Anm. 1), Nr. 262–266, S. 223ff.

22) Urk. 1256 März 17, ebd., c. 1.

23) Urk. 1256 März 12, ebd., c. 4–5.

24) Ebd., c. 6.

25) Urk. 1256 August 15, ebd., c. 1–3.

26) Ebd., c. 3 u. c. 5.

früher für alle Städte festgelegte Armensteuer vorgesehen, die von hierzu besonders bestellten Ratmännern eingehoben und an die Armen verteilt werden soll²⁷⁾.

Gemeinsame militärische und politische Aktionen unterstreichen das Bild, das Versammlungen und Beschlüsse für den Bund ergeben. Von einer ersten bedeutenden militärischen Aktion wird bereits für das Jahr 1254 berichtet, bei der Mitglieder des Bundes gegen Werner von Bolanden und andere adelige Herren aus der Umgebung von Mainz vorgehen, Bolandens Schloß Ingelheim zerstören und ihn und seine Adelsgenossen zwingen, auf die Erhebung unrechtmäßiger Zölle und Abgaben zu verzichten²⁸⁾. Weitere Aktivitäten dürften gefolgt sein. Aus der Stadt Worms haben wir Berichte, daß die Stadt beträchtliche Summen für die Anwerbung von Söldnern zur Durchführung von Feldzügen gegen Friedensbrecher aufgewendet hat, von denen ein Fünftel übrigens durch die Wormser Juden aufgebracht wurde²⁹⁾. Von den politischen Aktionen verdienen vor allem die verschiedenen Gesandtschaften an König Wilhelm und der in Ausführung des Mainzer Beschlusses unternommene Versuch, die Wahlfürsten zu einer einhelligen Königswahl zu veranlassen, besondere Erwähnung³⁰⁾.

Das Ende des Bundes ist eher ruhmlos. Nachdem es nach dem Tode Wilhelms von Holland 1256 trotz der Bemühungen des Bundes zur Doppelwahl von Alfons von Kastilien und Richard von Cornwall gekommen war, bröckelte der Bund auseinander. Entgegen dem zuvor in Mainz gegebenen eidlichen Versprechen öffneten nach und nach alle Städte des Bundes dem einen der beiden Gewählten, Richard von Cornwall, ihre Tore³¹⁾. Gemeinsame Strafaktionen fanden nicht statt, eine Verfolgung wegen dieses wenige Monate zuvor als Friedensbruch bezeichneten Verhaltens blieb aus. Im Mai 1257 erlitten die Städte überdies bei Selz in Baden gegen den Markgraf von Baden eine schwere militärische Niederlage, die die Gefangennahme zahlreicher Bürger und erhebliche Lösegeldzahlungen für die Befreiung der Gefangenen zur Folge hatte³²⁾. Nach den Quellen ist dies die letzte gemeinsame Aktion des Rheinischen Bundes. Eine förmliche Auflösung des Bundes ist nie beschlossen worden; mit dem Bruch der Beschlüsse über das Verhalten bei der Doppelwahl war dem Bündnis offensichtlich die Grundlage entzogen, obwohl die Ausgangssituation, nämlich die Bedrohung des Friedens, fort dauerte³³⁾.

27) Ebd., c. 6.

28) H. BOOS (wie Anm. 20), S. 154. Regest: K. RUSER (wie Anm. 1), Nr. 217, S. 202.

29) Die Wormser Chronik (S. 104) berichtet, daß die Stadt Worms allein für den Feldzug (Fehde) gegen Schloß Rietberg mehr als 500 Mark Silber aufgewendet habe. Hermann von Rietberg hatte in einem spektakulären Überfall im Jahre 1255 die Königin gefangengenommen und auf sein Schloß Rietberg entführt. Das Schloß Rietberg wurde nach der Kapitulation Hermanns von Rietberg durch die Truppen des Rheinischen Bundes zerstört.

30) Urk. 1256 Mai 26. MGH Const. II, Nr. 428/10 u. Urk. 1256 August 15. MGH Const. II, Nr. 428/11. Regest: K. RUSER (wie Anm. 1), Nr. 264–265, S. 225 f.

31) Vgl. dazu vor allem E. BIELFELDT (wie Anm. 11), S. 69 ff.

32) H. BOOS (wie Anm. 20), S. 155 Regest wiederum: K. RUSER (wie Anm. 1), Nr. 273, S. 228 f.

33) Vgl. dazu O. HINTZE, Das Königtum Wilhelms von Holland. Hist. Studien. H. 15. 1885, S. 219 f.; E. BIELFELDT (wie Anm. 11), S. 71 ff.; zuletzt H. ANGERMEIER, Königtum u. Landfriede im dt. Spätmittelalter. 1966, S. 46 f.

Die Geschichte des Rheinischen Bundes ist nicht leicht zu rekonstruieren, denn Quellen und Überlieferung sind vergleichsweise dürftig und überdies von unterschiedlicher Qualität. Hauptquelle ist nach wie vor eine Sammlung von Schriftstücken über die Gründung des Bundes und die Beschlüsse der Bundesversammlungen bis zum Mai des Jahres 1256, die in zwei Handschriften überliefert ist und wahrscheinlich auf eine dritte, als Original zu betrachtende Sammlung zurückgeht³⁴). Die in dieser Sammlung enthaltenen Schriftstücke sind weder als Originale noch als Abschriften anzusehen, sondern stellen Bearbeitungen dar, die nach herrschender Auffassung in Mainz angefertigt worden sind und der Unterrichtung der Stadt Regensburg bei deren Beitritt in den Bund dienen sollten³⁵). Eine weitere Quelle oder besser Quellengruppe sind die Urkunden, deren Überlieferung allerdings eher spärlich ist und von denen die meisten verlorengegangen sein dürften³⁶). Sie bestehen aus den königlichen Bestätigungen, einigen städtischen Beitrittserklärungen, der Ausfertigung eines Bundesbeschlusses und der eines Schiedsspruches. Nur ein kleiner Teil dieser Urkunden ist im Original, ein weitaus größerer in Abschrift und der größte Teil lediglich in bearbeiteter Form erhalten, was zu vielfältigen quellenkritischen Überlegungen Anlaß gegeben hat³⁷). Die letzte Quellengruppe sind die chronikalischen Nachrichten in den Annalen der Äbte Albert von Stade, Hermann von Altaich und in den vielfach bearbeiteten Wormser Chroniken. Es ist mit Recht festgestellt worden, daß keine einleuchtende Begründung mehr dafür gefunden werden kann, aus welchem Grunde ausgerechnet die Äbte von Stade und Niederaltaich und nur die Wormser Bürger von der Existenz und Tätigkeit des Rheinischen Bundes berichtet haben³⁸). Selbst Städte mit einer ansonsten reichen städtischen Überlieferung lassen eine ausführliche Berichterstattung vermissen³⁹). So bleibt nur die Feststellung, daß wir es mit einer Quellen- und Überlieferungslage zu tun haben, die notwendig viele Fragen offen lassen muß⁴⁰).

34) Zur Überlieferungsgeschichte vgl. vor allem J. WEIZSÄCKER (wie Anm. 9), S. 15 ff., dessen Ergebnisse von der nachfolgenden Forschung im wesentlichen übernommen worden sind. Eine vorzügliche Übersicht über die gesamte Überlieferung des Rheinischen Bundes und deren Problematik bei K. RUSER (wie Anm. 1), S. 192 ff.

35) J. WEIZSÄCKER, S. 85; K. RUSER, S. 193.

36) K. RUSER, S. 194.

37) K. RUSER hat in seinen Ausführungen zur Überlieferung des Rheinischen Bundes vier Gruppen von Urkunden unterschieden: 1. Königliche Bestätigungsurkunden; 2. Schiedssprüche; 3. Beitrittserklärungen von Städten; 4. Ausfertigung eines Bundesabschieds. Bei den Schiedssprüchen handelt es sich um solche des königlichen Hofrichters und des »Bundesgerichts« des Rheinischen Bundes.

38) MGH SS 16, S. 373 u. MGH SS 17, S. 397.

39) So z. B. Köln, Basel, Straßburg.

40) Dies gilt vor allem für den Verlauf der Gründung und die Beziehungen der Bundesmitglieder untereinander, die Organisation, das Verfahren der Beratung und Beschlußfassung auf den Bundesversammlungen sowie die Verfassung und das Verfahren des Bundesgerichts, um nur die wichtigsten Punkte zu nennen. Nicht geklärt ist auch das Verhältnis von Städten und Stadtherrn als Mitgliedern des Bundes. Zu weiteren schwer klärbaren Fragen vgl. K. RUSER (wie Anm. 1), S. 197.

II.

Die bisherige Forschung hat dem Rheinischen Bund mit Recht stets eine Ausnahmestellung zugebilligt⁴¹⁾. Dementsprechend zahlreich sind die Darstellungen, die im Verlauf der Zeit, namentlich im 19. Jahrhundert, aber auch in neuerer Zeit dem Bund gewidmet worden sind. Sie zeigen – jeweils bestimmt durch zeitbedingte Umstände und Anschauungen – eine fortschreitende Entwicklung der Erkenntnis, die trotz aller Unterschiede im Detail zu einer schrittweisen Präzisierung des auf Grund der Quellen- und Überlieferungslage zu entwerfenden Bildes geführt hat⁴²⁾.

Sieht man von der älteren Historie und der Reichspublizistik namentlich des 16. und 17. Jahrhunderts ab, in der vom Rheinischen Bund regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausbildung der »Pax Publica« des Heiligen Römischen Reiches die Rede ist, dann findet sich die erste zusammenhängende Geschichte des Bundes Anfang des 19. Jahrhunderts bei Karl Anton Schaab, dessen Werk zugleich Beginn und erste Phase der eingehenden Erforschung des Rheinischen Bundes markiert⁴³⁾.

Schaab, praktisch tätiger Jurist, Vizepräsident des damaligen Kreisgerichts zu Mainz, geht von der Auffassung aus, daß der Rheinische Bund nicht als eine isolierte historische Erscheinung, sondern als Ausgangspunkt der gesamten bündischen Bewegung innerhalb der deutschen Verfassungsgeschichte anzusehen ist, als deren letzter Ausdruck ihm der Deutsche Bund erscheint⁴⁴⁾. Wie dieser, so sei auch der Rheinische Bund in einer Zeit allgemeiner Not gegründet worden, habe ähnliche Ziele verfolgt, ebenfalls einen Zustand der Anarchie – wenn

41) Die Ausnahmestellung des Rheinischen Bundes ist zuletzt von H. ANGERMEIER, *Königtum u. Landfriede*, S. 37, noch einmal hervorgehoben worden, wurde aber auch in der älteren und neueren historischen und rechtshistorischen Literatur immer wieder betont. Zusammenfassend GEBHARDT-GRUNDMANN, *Handbuch d. dt. Geschichte*. Bd. 1. ¹¹1970, S. 466 ff.; für die rechtshistorische Literatur H. CONRAD, *Dt. Rechtsgeschichte*. Bd. 1. ²1962 (Neudruck 1982), S. 338 f. jeweils mit Nachweisen.

42) Die wichtigste Literatur über den Rheinischen Bund ist folgende: K. A. SCHAAB, *Geschichte d. großen rheinischen Städtebundes*. 2 Bde. 1843/45; F. W. BARTHOLD, *Geschichte d. dt. Städte*. T. 2. 1851, S. 209 ff.; W. ARNOLD, *Verfassungsgeschichte d. dt. Freistädte*. Bd. 2. 1854 (Neudruck 1969), S. 59 ff.; O. v. GIERKE, *Das dt. Genossenschaftsrecht*. Bd. 1. 1868 (Neudruck 1954), S. 476 ff.; G. L. v. MAURER, *Geschichte d. Städteverfassung i. Deutschland*. Bd. 3. 1870 (Neudruck 1962), S. 14 f.; A. BUSSON, *Z. Geschichte d. grossen Landfriedensbundes dt. Städte 1254. 1874*; J. WEIZÄCKER, *Der Rheinische Bund 1254 (wie Anm. 9)*; O. HINTZE, *Das Königtum Wilhelms von Holland (wie Anm. 33)*; L. QUIDDE, *Studien z. Geschichte d. Rheinischen Landfriedensbundes v. 1254*. *Studien z. Dt. Verfassungs- u. Wirtschaftsgeschichte*. H. 1. 1885; W. M. BECKER, *Die Initiative b. d. Stiftung d. Rheinischen Bundes 1254*. 1899; E. BIELFELDT, *Der Rheinische Bund v. 1254 (wie Anm. 11)*; L. v. WINTERFELD, in: *Westf. Zeitschr.* 93 (1937), S. 128 ff.; H. ANGERMEIER, *Königtum u. Landfrieden i. dt. Spätmittelalter (wie Anm. 33)*; E. ENGEL, *Die Beziehungen zwischen Königtum u. Städtebürgertum unter Wilhelm v. Holland (1247–1256)*. In: B. TÖPFER [Hg.], *Stadt u. Stadtbürgertum i. d. dt. Geschichte des 13. Jahrhunderts*. 1976, S. 63 ff.; zuletzt TÖPFER-ENGEL, *Vom staufischen Imperium z. Hausmachtkönigtum*. 1976. S. 239 ff.

43) Die ältere Literatur der Reichspublizistik verweist immer wieder auf J. Ph. DATT, *De pace Imperii publica libri V*, Ulm 1698, Cap. IV., S. 23 f.

44) SCHAAB, *Geschichte d. großen rheinischen Städtebundes (wie Anm. 42)*, Bd. 2, S. 4.

auch nur für eine begrenzte Zeit – beendet und für Frieden und Sicherheit im Reich gesorgt⁴⁵⁾. Er sei in erster Linie ein Friedensbund gewesen, dessen Zweck nicht so sehr in der Förderung und Sicherung des städtischen Handels und Handelsverkehrs bestanden habe, sondern in einer menschenfreundlichen Handhabung des Landfriedens für Arme und Reiche, Welt- und Ordensgeistliche, Christen und Juden sowie in einem Schutz vor den Übergriffen des Raubrittertums⁴⁶⁾. Die Förderung des städtischen Handels sei nur eine Folge dieser Zielsetzung gewesen. Letztlich habe der Bund nicht nur das Wohl des Einzelnen, sondern die Förderung des Gemeinwohls im Auge gehabt. Daraus erkläre sich auch die Einwirkung auf die Königswahl und die in diesem Zusammenhang abgegebene Willensäußerung namentlich der Städte, nur einen einhellig gewählten König anerkennen zu wollen⁴⁷⁾. Diese Haltung und insbesondere die Rolle der Städte im Rheinischen Bund habe im übrigen den Grund für die spätere Reichsstandschaft der Städte gelegt, so daß der Rheinische Bund insgesamt als der eigentliche Ursprung für die nachmalige verfassungsrechtliche Stellung der Reichsstädte im Heiligen Römischen Reich angesehen werden müsse⁴⁸⁾. Im Rheinischen Bund seien die Städte erstmals sogar von Kurfürsten als bündnisfähig und somit als Mitstände anerkannt worden, so daß es von dieser Stellung bis zur förmlichen Anerkennung der Reichsstandschaft nur ein kleiner Schritt gewesen sei. Als Vereinigung von Städten und Fürsten habe der Bund die stärksten Kräfte des Reiches in sich vereinigt, nämlich die Freiheit, die Erfüllung der gegenseitigen Interessen und die »ewigen Grundsätze der Natur«⁴⁹⁾. Trotz der Mitgliedschaft der Fürsten ist der Rheinische Bund jedoch für Schaab in erster Linie ein Städtebund, als den er ihn übrigens auch immer wieder bezeichnet, ein Stück Stadtgeschichte, und damit zugleich der Beginn des politischen Aufstiegs des städtischen Bürgertums – insgesamt ein Bild, dessen tagespolitischer Bezug nicht zu übersehen und dessen patriotischer Grundton nicht zu überhören ist⁵⁰⁾.

Tagespolitischer Bezug und patriotische Begeisterung sind auch bestimmend für die Darstellung des Rheinischen Bundes, die Wilhelm Arnold in seiner bekannten Verfassungsgeschichte der deutschen Städte geliefert hat⁵¹⁾. Auch für ihn ist die Geschichte des Rheinischen Bundes ein Stück Verfassungsgeschichte, Stadtgeschichte und Geschichte des politischen Aufstiegs des städtischen Bürgertums. Anders als Schaab geht er jedoch nicht von der Rolle des Bundes in der Geschichte der bündischen Vereinigungen aus, sondern von dessen Bedeutung für die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der städtischen Freiheit⁵²⁾. Wie schon zuvor für Schaab, ist auch für Arnold der Rheinische Bund in erster Linie ein Zusammenschluß

45) Ebd., S. 5.

46) Ebd., S. 112 ff.

47) Ebd., S. 113, ferner S. 166 ff.

48) Ebd., S. 113.

49) Ebd., S. 113 unter Hinweis namentlich auf die Geschichte der Stadt Mainz.

50) Der patriotische Grundton wird besonders deutlich bei der Darstellung der Rolle der Stadt Mainz innerhalb des Bundes. Vgl. dazu insbesondere die Ausführungen ebd., S. 166 ff.

51) W. ARNOLD, Verfassungsgeschichte d. dt. Freistädte (wie Anm. 42), Bd. 2, S. 66 ff.

52) Ebd., S. 67.

städtischen Charakters, der als Ausdruck des politischen Erwachens der Städte zu betrachten sei, das nicht nur zur Entstehung des Bundes geführt, sondern auch – wenigstens zeitweise – für Frieden und Ordnung im Reich gesorgt habe. Die Fürsten, bis zur Gründung des Bundes immer als Feinde der Städte aufgetreten, hätten sich nur wegen des politischen Gewichts der Städte dem Bund angeschlossen. Der Beitritt der Fürsten sei allerdings nicht von dem aufrichtigen Willen bestimmt gewesen, die Ziele des Bundes zu unterstützen, sondern lediglich von der Notwendigkeit diktiert worden, sich dem Bund anzuschließen, da man sich dem Bund nicht habe entziehen können. Durch sein politisches Gewicht habe der Bund darüber hinaus auch eine nachhaltige Wirkung auf die gesamte Reichsverfassung ausgeübt, insofern durch ihn erstmals der Gedanke aufgekommen sei, die Reichseinheit durch eine »Konfoederation« zu erhalten. Zum ersten Mal habe man erkannt, daß Recht und Friede im Reich durch eine »Bundesgenossenschaft« besser durchgesetzt werden könne als durch die Ausübung königlicher Macht⁵³⁾. Dieser föderative Gedanke habe gerade in einer Zeit des Verfalls der Reichsgewalt wesentlich dazu beigetragen, daß das Reich als Ganzes erhalten geblieben sei⁵⁴⁾. Wie Schaab meint auch Arnold, daß der Rheinische Bund namentlich den Städten dauerhaften Gewinn gebracht habe, insoweit ihnen erstmals neben den Fürsten und Herren gleiches Stimmrecht zuteil geworden und damit das Fundament für ihre spätere Reichsstandschaft der Städte gelegt worden sei⁵⁵⁾.

Von einer ebenso patriotischen, aber stärker juristischen Auffassung ist Otto von Gierkes Darstellung des Rheinischen Bundes in seinem Deutschen Genossenschaftsrecht bestimmt, die als nächste in der chronologischen Abfolge zu nennen ist, wenn man einmal von weniger gewichtigen Arbeiten in der Zwischenzeit absieht⁵⁶⁾. Auch Gierke betrachtet den Rheinischen Bund – wie schon vor ihm Schaab und Arnold – nicht als eine isolierte politische und historische Erscheinung, sondern als wesentlichen Bestandteil der gesamten Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Doch anders als für Schaab und Arnold ist der Bund für ihn nicht bloß ein Stück bündischer Geschichte oder Geschichte des städtischen Freiheitsgedankens; für ihn ist der Bund vielmehr Ausdruck des die gesamte deutsche Verfassungsgeschichte beherrschenden Genossenschafts- und Einigungsgedankens, dessen Theorie er in seinem Werk historisch und dogmatisch entwickelt. Darüber hinaus bildet der Bund für ihn Anfang und Grundlage einer Einigungsbewegung der oberdeutschen Städte, deren ursprüngliches Ziel die Neugestaltung der Reichsverfassung auf föderativer Grundlage gewesen sei⁵⁷⁾. Es habe den Anschein, betont Gierke im Anschluß an Arnold, als sei der Rheinische Bund als erster föderativer Zusammenschluß in der Verfassungsgeschichte des Reiches dazu berufen gewesen, das Reich aus seinem

53) Ebd.

54) Wörtlich meint Arnold an dieser Stelle, daß das »föderative Element ... nach dem Zerfall des Reichs in eine Menge selbständiger Territorien und Korporationen alle Glieder desselben doch noch drei Jahrhunderte lang zu einem ganzen verbunden« habe. Ebd., S. 67.

55) Ebd., S. 68.

56) Otto v. GIERKE, Das dt. Genossenschaftsrecht (wie Anm. 42), Bd. 1, S. 476 ff.

57) Ebd., S. 477.

tiefsten Verfall emporzuheben und als mächtigen Bundesstaat neu zu konstituieren⁵⁸). Zwar habe es sich beim Rheinischen Bund in erster Linie – trotz der großen Zahl fürstlicher und adeliger Mitglieder – um einen Zusammenschluß städtischen Charakters gehandelt, dennoch sei der Bund keineswegs ausschließlich auf die Förderung städtischer Interessen ausgerichtet gewesen⁵⁹). Neben der Wahrung von Frieden und Recht müsse als sein Hauptziel die Reorganisation und Neugründung des Reiches auf föderativer Grundlage angesehen werden⁶⁰). In dieser Rolle habe der Bund trotz seiner kurzen Blütezeit eine eminente politische Bedeutung erlangt, insofern er das Reich vor dem völligen Zerfall gerettet und namentlich den Städten eine – wenn auch untergeordnete – Mitwirkung in Reichsangelegenheiten gesichert habe. Außerdem habe er erstmals den Grundgedanken aller späteren »Konfoederationen« verwirklicht und ein später nicht mehr erreichtes Vorbild für alle nachfolgenden Organisationen dieser Art abgegeben⁶¹).

Was speziell Rechtsnatur und Organisation des Rheinischen Bundes betrifft, so ist der Bund für Gierke eine auf ewige Dauer berechnete Friedens-, Bundes- und Eidgenossenschaft von Städten, Fürsten und Herren, deren Mitgliedschaft durch einen von der Gesamtheit der Mitglieder vollzogenen Aufnahmeakt erworben worden und die nach innen und außen als geschlossene Einheit aufgetreten sei. Ausdruck dieser geschlossenen Einheit ist für ihn namentlich das Vorhandensein von Beschluß-, Ausführungs- und Gerichtsorganen sowie eine gegenüber seinen Mitgliedern wie auch nach außen sichtbare Selbständigkeit und Machtvollkommenheit⁶²). Angesichts der großen Ausdehnung des Bundes im Reich ist die Organisation des Rheinischen Bundes für Gierke die »älteste Bundesverfassung Deutschlands«, die im übrigen geeignet gewesen sei, das deutsche Reich als »einheitlich geordnetes Bundesgemeinwesen« zu reorganisieren⁶³). Den schnellen Zerfall des Bundes begründet Gierke mit der Tatsache, daß es dem Bund nicht gelungen sei, die föderative Grundidee seiner Verfassung im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes fest zu verankern, zumal Fürsten, Herren wie auch die Kirche dem Rheinischen Bund im Grunde feindlich gegenüber gestanden hätten⁶⁴).

Mit dieser Darstellung Otto von Gierkes ist die erste, stark von politisch-patriotischer Begeisterung geprägte Phase der Erforschung des Rheinischen Bundes beendet, deren Methode insgesamt mehr durch romantische Verklärung als durch kritische Auseinandersetzung bestimmt war. Ende des 19. Jahrhunderts beginnt eine neue, andere Phase, die – entsprechend der allgemeinen Methodik der Geschichtswissenschaft in dieser Zeit – eine deutliche Verlagerung des methodischen Schwergewichts auf eine umfassende historisch-quellenkritische Darstellung erkennen läßt. Von den Arbeiten, die in diesem Zusammenhang Erwähnung verdienen,

58) Ebd., S. 480.

59) Ebd., S. 477.

60) Ebd.

61) Ebd., S. 480.

62) Ebd., S. 479.

63) Ebd., S. 480.

64) Ebd., S. 481.

sind vornehmlich die Abhandlungen von Arnold Busson, Julius Weizsäcker und Otto Hintze aus den Jahren 1874–1885 zu nennen⁶⁵⁾.

Anders als sämtliche der bisher erwähnten Darstellungen geht Busson in der ersten der drei genannten Abhandlungen von der einschränkenden Feststellung aus, daß die Bedeutung des Rheinischen Bundes – der auch hier als Rheinischer Städtebund bezeichnet wird – vielfach überschätzt werde. Zwar habe der Bund als Landfriedenseinung in den unerfreulichen Zeiten des Interregnums einen erfreulichen Lichtpunkt dargestellt und sei als Ausdruck politischen Erwachens des deutschen Bürgertums ein höchst interessantes Ereignis gewesen, trotzdem falle es schwer, angesichts des dürftigen Quellenmaterials dem Bund die bisher zugeschriebene Bedeutung zuzubilligen und eine zusammenhängende Geschichte seiner Entstehung und Ausbildung zu liefern⁶⁶⁾.

Entstanden sei der Bund aus dem Bündnis der ehemals verfeindeten Städte Mainz und Worms, das durch den Beitritt der Stadt Oppenheim zu einem Dreistädtebündnis erweitert worden sei⁶⁷⁾. Zweck des Zusammenschlusses sei es gewesen, der herrschenden Unsicherheit auf Straßen und Wegen, durch die der städtische Handel schwer geschädigt worden sei, durch einen wirksamen Friedensschutz zu begegnen, was auch das Schlagwort für den späteren Rheinischen Bund geblieben sei. Ein anderes Vorbild habe der Bund nicht gehabt. Für die Anlehnung des Rheinischen Bundes an das Vorbild etwa des Lombardischen Städtebundes fehle es trotz gelegentlicher zeitgenössischer Hinweise an entsprechenden Anhaltspunkten⁶⁸⁾. Sein Ziel sei allerdings nicht nur die Sicherheit eines allgemeinen Landfriedens gewesen, sondern auch die Gewährung gegenseitiger Hilfe und namentlich die Bekämpfung unrechtmäßiger Zölle⁶⁹⁾.

Die Organisation dieses Landfriedens stellt sich Busson eher locker vor, auch wenn angesichts der lückenhaften urkundlichen Überlieferung ein abschließendes Urteil nicht möglich erscheine⁷⁰⁾. Bezüglich der inneren Ordnung nimmt Busson eine gewisse vorortliche Stellung von Mainz und Worms, später auch von Köln für die Städte nördlich der Mosel an, wobei er eine Rivalität zwischen Mainz und Köln erkennen zu müssen glaubt⁷¹⁾. Er warnt jedoch davor, trotz der zahlreichen Bundesabschiede, die auf eine Stärkung und Festigung der Organisation abzielten, die innere Festigkeit des Bundes zu überschätzen, da von einem Beschluß bis zu dessen Ausführung oftmals ein weiter Weg sei, den man nicht ohne weiteres als

65) Die Darstellungen des Rheinischen Bundes in den etwa gleichzeitigen Gesamtdarstellungen sind hier außer Betracht gelassen, da sie im wesentlichen den Ertrag der Einzelforschung wiedergeben. Vgl. dazu statt aller etwa J. F. SCHULTE, Lehrbuch d. dt. Reichs- und Rechtsgeschichte. ¹1881, S. 227, Anm. 6.; R. SCHRÖDER, Lehrbuch d. Dt. Rechtsgeschichte. ²1894, S. 620, Anm. 80 u. a.

66) Vgl. A. BUSSON, Z. Geschichte d. grossen Landfriedensbundes dt. Städte 1254 (wie Anm. 42), S. 7.

67) Ebd., S. 8.

68) Ebd., S. 13.

69) Ebd., S. 21.

70) Ebd., S. 24 ff., insbes. S. 33 ff.

71) Ebd., S. 53 f.

zurückgelegt annehmen dürfe⁷²⁾. Eine bedeutende Stärkung des Bundes erblickt Busson in der königlichen Bestätigung, deren Wert allerdings für den König höher zu veranschlagen sei als für den Bund⁷³⁾. Höhepunkt in der Geschichte des Bundes ist für Busson der im Jahre 1256 unternommene Versuch, auf die anstehende Königswahl Einfluß zu nehmen, die Wahlfürsten aufzufordern, für eine einhellige Wahl zu sorgen, sowie der gleichzeitig gefaßte Beschluß, für die Zeit der Sedisvakanz den Schutz des Königsgutes zu übernehmen⁷⁴⁾.

Abweichend von seinen Vorgängern sieht Busson den Grund für den schnellen Verfall des Bundes in der Tatsache, daß der Bund die ihm zugrundeliegende Idee eines großen Landfriedensbündnisses nur unvollkommen verwirklicht habe und der eigentliche Zweck des Bundes, nämlich den Landfrieden wirksam zu verteidigen, nur in einigen wenigen Unternehmen kleineren Umfangs realisiert worden sei. Schon beim ersten Versuch eines größeren Zuges – gemeint ist der Zug gegen den Markgrafen von Baden – sei der Bund kläglich gescheitert. Auch bei der Verfolgung eines über den Landfriedenszweck hinausgehenden Zieles, nämlich der Verhinderung einer zwiespältigen Königswahl, habe der Bund versagt⁷⁵⁾. Dennoch sei der Bund nicht erfolglos geblieben, da der zugrundeliegende Plan in der Folgezeit in kleinerem Umfang wieder aufgenommen und außerdem durch ihn die Grundlage für die spätere Reichsstandschaft der Städte geschaffen worden sei. Erstmals seien Gesandte der Städte zu Versammlungen zugelassen worden, an denen Fürsten und Herren teilgenommen hätten⁷⁶⁾.

Eine besondere Bedeutung kommt der zweiten der angeführten Abhandlungen, nämlich der Darstellung Julius Weizsäckers zu. Julius Weizsäcker, als Herausgeber der Deutschen Reichstagsakten in besonderem Maße kritischer Quellenauswertung verpflichtet, unternimmt in ihr zum ersten Mal seit dem Beginn der Erforschung des Rheinischen Bundes den Versuch, die gesamte Überlieferung einer eingehenden historisch-kritischen Untersuchung zu unterziehen und ein unmittelbar aus den Quellen gewonnenes Bild des Rheinischen Bundes zu entwerfen⁷⁷⁾.

Ausgangspunkt für Weizsäcker ist die These, daß alle bisherigen Darstellungen auf einer ungenügenden Würdigung der Hauptquelle beruhen, auf die alle Kenntnis des Rheinischen Bundes zurückgeht, nämlich der oben bereits erwähnten Sammlung der »Bundesabschiede«⁷⁸⁾. Weizsäcker charakterisiert diese Sammlung als eine Aktensammlung, in der die Gründungsurkunde vollständig, alle übrigen Abschiede nur in Auszügen oder in Bearbeitungen enthalten seien. Sie sei in Mainz mit dem Ziel angefertigt worden, der Stadt Regensburg bei deren Eintritt eine Übersicht über Verfassung und Einrichtungen des Bundes zu geben und sie über den

72) Ebd., S. 33.

73) Ebd., S. 39.

74) Ebd., S. 75 ff.

75) Ebd., S. 93 f.

76) Ebd., S. 94.

77) J. WEIZSÄCKER, Der Rheinische Bund 1254 (wie Anm. 42).

78) Ebd., S. 1.

Umfang der mit dem Eintritt übernommenen Verpflichtungen zu unterrichten⁷⁹⁾. Mit dieser Charakterisierung hat Weizsäcker die noch heute herrschende Lehre begründet, wonach wir es bei dieser Sammlung nicht mit einer Sammlung von Originalen oder Abschriften, sondern lediglich von bearbeiteten Urkunden zu tun haben.

Seiner Rechtsnatur nach ist der Rheinische Bund für Weizsäcker kein Städtebund, sondern ein Bund von Städten und Herren, wenn auch die Initiative zur Gründung bei den Städten gelegen habe und die Städte das herausragende Element des Bundes gewesen seien⁸⁰⁾. Den ursprünglichen Zweck des Rheinischen Bundes erblickt Weizsäcker in der Bekämpfung der unrechtmäßigen Zölle, deren Rechtswidrigkeit sich für ihn aus der Reichsgesetzgebung, und hier insbesondere aus dem Mainzer Reichslandfrieden von 1235, ableitet⁸¹⁾. Der Bund habe jedoch von Anfang an eine gewisse Weite in seinen Zielen erkennen lassen, die ihn über diesen ursprünglichen Zweck hinausgehoben hätten und zu einem allgemeinen Landfriedensbund hätten werden lassen⁸²⁾. Weizsäcker betont, daß es ganz natürlich sei, wenn ein Bund, der sich ursprünglich gegen Raub und Gewalt im Zollwesen gerichtet habe, sehr bald eine Tendenz zur Bewahrung des Landfriedens entwickle, wie überhaupt der Bund schon früh ein Streben nach einer allgemeinen Sicherung des Handelsverkehrs zeige⁸³⁾. Die in den Bundesabschieden enthaltene Verpflichtung zur gemeinsamen Verfolgung von Friedensbrüchen, ferner die Errichtung eines Bundesgerichtes zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und die gemeinsame Beratung bei Friedensbrüchen von Bundesmitgliedern hätten darüber hinaus wie von selbst Raum für weitere Betätigung eröffnet⁸⁴⁾.

Hinsichtlich der inneren Organisation des Bundes läßt sich nach Weizsäcker schon früh, nämlich bereits im Jahre 1254, eine Zweiteilung des Bundesgebietes mit der Mosel als Grenzscheide feststellen⁸⁵⁾. Vororte sind für Weizsäcker – wie schon vor ihm für Busson – Mainz und Worms, ohne daß diesen beiden Städten eine Art Hegemonie oder Hegemonialstellung eigen gewesen sei. Beiden Städten habe nur eine Art Geschäftsführungsbefugnis zugestanden, mit der weiterreichende Vollmachten nicht verbunden gewesen seien⁸⁶⁾. Über ein gemeinsames Finanzwesen und eine gemeinsame Streitmacht, wie dies bei späteren Bündnissen, namentlich bei späteren Städtebündnissen, beobachtet werden könne, habe der Rheinische Bund zu keinem Zeitpunkt verfügt. Zweimal habe der Bund eine Steuer beschlossen, und zwar eine Armensteuer, doch seien diese Steuern nicht in eine gemeinsame Bundeskasse geflossen, sondern von den Behörden jedes einzelnen Mitglieds selbst verwaltet worden⁸⁷⁾. Auch einen

79) Ebd., S. 3., ferner S. 68 ff.

80) Ebd., S. 4.

81) Ebd.

82) Ebd., S. 4 f.

83) Ebd., S. 159.

84) Ebd.

85) Ebd., S. 161.

86) Ebd., S. 162 ff.

87) Ebd., S. 176 ff.

festen Oberbefehl über ein gemeinsames militärisches Aufgebot hat es nach Weizsäcker nicht gegeben, lediglich von der Wahl der Offiziere sei gelegentlich die Rede gewesen, ohne daß die näheren Umstände und Modalitäten allerdings erkennbar seien. Was die Regelungen des Bundes zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander betrifft, so betrachtet Weizsäcker die hierfür eingesetzte Kommission als eine Art Rechtsausschuß oder Bundesgericht, aus der sich im Verlauf der Zeit die Bundesversammlung entwickelt habe. Eine Exekutive habe dieses Gericht allerdings nicht gehabt⁸⁸⁾. Auch Weizsäcker sieht in der Teilnahme der Städte an Reichsversammlungen, insbesondere an der von Worms im Februar 1255, erste Ansätze für die Reichsstandschaft der Städte. Ein weiterer Schritt in diese Richtung ist für ihn die Beteiligung der Städte an der Königswahl des Jahres 1256 und die Einwirkung auf die Wahlfürsten, die Weizsäcker aus dem Friedensgedanken des Bundes zu erklären versucht. Wie seine Vorgänger, sieht auch Weizsäcker in der Einwirkung auf die Wahlfürsten den politischen Höhepunkt des Bundes⁸⁹⁾.

Nach der verfassungsrechtlichen Stellung ist der Rheinische Bund für Weizsäcker kein Zusammenschluß gegen das Königtum, sondern ein Bund unter der Autorität des Königs, der sich schon dadurch vom Lombardischen Städtebund, mit dem er vereinzelt in zeitgenössischen Chroniken verglichen worden sei, unterscheide. Die förmliche Bestätigung des Bundes durch den König im März 1255 habe allerdings die Verfassung des Bundes und seine Stellung im Reich grundlegend geändert, insofern Friedensverletzungen nunmehr erst nach Genehmigung durch den König hätten verfolgt werden können und regelmäßige Bundestage durch den König angeordnet worden seien⁹⁰⁾. Mit der Bestimmung, daß jeder Friedensbruch zunächst vor dem königlichen Richter und danach erst durch den Bund zu verfolgen sei, habe der Bund darüber hinaus seine Bundesgerichtsbarkeit praktisch verloren, sei in seiner Selbständigkeit durch die königliche Macht zurückgedrängt worden und habe nur mehr als Basis für das Königtum und dessen Erhöhung gedient⁹¹⁾.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch Weizsäckers Schüler Otto Hintze, der sich in der dritten der hier zu erwähnenden Abhandlungen – einer Untersuchung über das Königtum Wilhelms von Holland – notwendig mit dem Rheinischen Bund und namentlich dessen Verhältnis zum Königtum auseinandersetzen mußte⁹²⁾.

Ausgangspunkt seiner Darstellung ist eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Umständen, unter denen der Rheinische Bund gegründet worden ist. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern sieht Hintze nicht das Dreistädtebündnis von Mainz, Worms und Oppenheim als

88) Ebd., S. 187f.

89) Ebd., S. 189ff.

90) Ebd., S. 207ff.

91) Ebd., S. 211, 214f.

92) O. HINTZE, Das Königtum Wilhelms von Holland (wie Anm. 33) mit einem Vorwort J. WEIZSÄCKERS, der diese Studie als eine erschöpfende Darstellung des Königtums Wilhelms von Holland bezeichnet, in der erstmals auch die »durchschlagende Bedeutung« des Rheinischen Bundes zu ihrem Recht komme (ebd., S. III). Die Darstellung des Rheinischen Bundes findet sich namentlich auf den S. 152ff.

Grundlage an, sondern die durch die verbreitete Rechtsunsicherheit im Reich ausgelöste allgemeine Friedensbewegung der Städte schlechthin⁹³⁾. Das Fehlen der Reichsgewalt habe, so betont er, die Gegensätze namentlich zwischen Fürsten und Herren einerseits und den Städten andererseits in vollem Umfang ausbrechen lassen; jeder habe auf eigene Faust seine Ziele verfolgt, statt sich an die durch den Mainzer Reichslandfrieden geschaffene Ordnung des Reiches zu halten. Insbesondere das Zollwesen sei zu einem förmlichen System gewaltsamer Ausbeutung geworden, das den Handel schwer geschädigt habe⁹⁴⁾. In dieser Lage habe eine allgemeine Friedensbewegung der Städte eingesetzt, die zu einer Reihe von Bündnissen geführt habe, die zwar zum Teil nur vorübergehende Bildungen gewesen seien, dennoch eine Zeitlang zu unbestreitbarem Erfolg geführt hätten. Als Beispiel nennt Hintze den Bund der westfälischen Städte vom Mai 1246, den sogenannten Werner Bund, ferner das Bündnis von Hamburg und Lübeck aus dem Jahre 1255, das Bündnis von Köln und Boppard aus dem Jahre 1252 und die zuvor in der Forschung bereits erwähnten Verträge von Mainz und Worms beziehungsweise das Dreistädtebündnis von Mainz, Worms und Oppenheim, das Hintze – wie seine Vorgänger – als unmittelbaren Vorläufer, nicht jedoch als die eigentliche Grundlage des Rheinischen Bundes ansieht, der für ihn das wichtigste Bündnis innerhalb dieser allgemeinen Friedensbewegung der Städte darstellt⁹⁵⁾.

Den ursprünglichen Zweck des Bundes erblickt Hintze in der Herstellung und Sicherung des Friedens, allerdings nicht im Sinne eines Vollzuges der Reichsgesetzgebung, sondern auf föderativer Grundlage, doch seien die so erlassenen Bestimmungen immerhin geeignet gewesen, die kaiserliche »constitutio pacis« – gemeint ist der Mainzer Reichslandfriede von 1235 – zu ersetzen⁹⁶⁾. Der Rheinische Bund ist für Hintze der Anfang einer föderativen Landfriedensbewegung innerhalb der Reichsverfassung, die sich zunächst auf die Sicherheit der Straßen und des Verkehrs, sodann auf den Schutz von Person und Eigentum und schließlich auf den Schutz vor ungerechten Zöllen bezogen habe, wobei als ungerechte Zölle alle jene Zölle angesehen worden seien, die nach den Vorschriften des Mainzer Reichslandfriedens als rechtswidrig hätten betrachtet werden müssen⁹⁷⁾. Namentlich die Bekämpfung des Zollunwesens sieht Hintze – in Übereinstimmung mit Weizsäcker – als das Hauptziel des Bundes an, gegenüber dem die Bekämpfung der übrigen Friedensbrüche eher in den Hintergrund getreten sei. Hintze zweifelt allerdings daran, daß die uns überlieferten militärischen Aktionen des Bundes gegen Friedensbrüche gemeinschaftliche Unternehmungen gewesen seien. Ihm will vielmehr scheinen, als habe es sich um Einzelaktionen gehandelt, bei denen sich die bedrohten Städte jeweils selbst aus eigenem Antrieb geholfen hätten⁹⁸⁾. Was die Aufstellung der immer wieder erwähnten Streitmacht des Bundes betrifft, so stellt Hintze fest, daß durch sie der Rhein als Verkehrsweg

93) Ebd., S. 154f.

94) Ebd., S. 163ff.

95) Ebd., S. 155ff.

96) Ebd., S. 163.

97) Ebd., S. 164.

98) Ebd., S. 163ff., insbes. S. 168.

nahezu zu einer Domäne des Bundes geworden sei, insofern durch Kriegsschiffe und Truppen des Bundes sämtliche Überfahrtsstellen kontrolliert und jede Verbindung von Gegnern des Bundes diesseits und jenseits des Rheines unterbunden worden seien⁹⁹⁾. Im ganzen, so Hintze, habe dem Bund jedoch eine starke exekutive Gewalt gefehlt, was er auf mangelnde Organisation, insbesondere auf das Nichtvorhandensein eines gemeinsamen Finanzwesens, zurückführt¹⁰⁰⁾.

Die wichtigste Frage ist für Hintze verständlicherweise die Frage nach dem Verhältnis des Rheinischen Bundes zu König und Reich. Entgegen der Ansicht seines Lehrers Weizsäcker, der den Bund als eine im wesentlichen unter der Autorität des Königs stehende Vereinigung angesehen hatte, gelangt Hintze zum genau gegenteiligen Ergebnis. Es spreche nichts dafür, daß bei der Gründung des Bundes eine offizielle Abmachung zwischen König und Bund bestanden habe¹⁰¹⁾. Viel wahrscheinlicher sei vielmehr, daß die Frage des Verhältnisses des Bundes zum König bei der Gründung des Bundes bewußt außer acht gelassen worden sei, um das Zustandekommen des Friedenswerkes nicht zu erschweren. Eine Verbindung des Königs zum Rheinischen Bund erkennt Hintze erstmals seit dem Hoftag von Worms im Februar 1255. Auf diesem Hoftag habe der König den Bund nicht nur bestätigt, sondern ihn, den er bis dahin als nicht existierend betrachtet habe, neu gestiftet, sich selbst an die Spitze des Bundes gestellt und den Bund auf diese Weise mit königlicher Legitimität ausgestattet. Aus dem Bund von Städten, Fürsten und Herren sei eine Reichsinstitution geworden, durch die das föderative Element des Bundes der Reichsgewalt untergeordnet und der Friedensschutz des Bundes von diesem Zeitpunkt an im Namen des Königs ausgeübt worden sei¹⁰²⁾. Bundesschutz und Königsschutz seien hier zusammengelassen, die Selbständigkeit des Rechtsschutzes durch den Bund beseitigt und der Vorrang des Rechtsweges vor den königlichen Gerichten durch königliche Vorschrift eindeutig festgelegt worden. Der Bund habe auf diese Weise die Rolle eines königlichen Organs erlangt, dem die Ausführung der königlichen Rechtssprüche zugefallen sei¹⁰³⁾. Äußerer Ausdruck dieses veränderten Verhältnisses von Bund und König ist für Hintze die wiederholte Anwesenheit nicht nur des Königs, sondern auch des königlichen Hofrichters bei den Bundestagen, den Hintze als eine Art Vertreter der Reichsgewalt betrachtet¹⁰⁴⁾. Zum veränderten Verhältnis von König und Bund hat für Hintze auch die Ausdehnung des Bundes auf das gesamte Reich beigetragen. Das Reich habe durch den Rheinischen Bund eine neue föderative Organisation erhalten, die jedoch nicht selbständig, sondern der königlichen Gewalt unterstellt gewesen sei¹⁰⁵⁾. Dennoch habe der Bund innere Spannungen gezeigt, namentlich in den Beziehungen der Städte zu den Fürsten und Herren. Diese haben nach Hintze dazu geführt, daß

99) Ebd., S. 167.

100) Ebd., S. 168.

101) Ebd., S. 169.

102) Ebd., S. 171.

103) Ebd., S. 180ff., insbes. S. 182.

104) Ebd., S. 184.

105) Ebd., S. 180.

die Städte innerhalb des Bundes ihre eigene Politik verfolgt, eigene Versammlungen abgehalten und eigene Beschlüsse ohne Fürsten und Herren gefaßt hätten¹⁰⁶). Der offene Konflikt mit der Folge des Auseinanderbrechens des Bundes sei zunächst durch den König verhindert worden, der die Fürsten und Herren auf die »gesetzmäßige« Ausübung ihrer Rechte, namentlich der Gerichtsbarkeit, verpflichtet habe, ohne daß dadurch allerdings eine wirkliche Besserung eingetreten sei¹⁰⁷).

Das Ende des Bundes sieht Hintze in der Übereinstimmung mit der früheren Forschung in der zwiespältigen Haltung der Bundesmitglieder bei der Königswahl nach dem Tode König Wilhelms. Die unglückliche Doppelwahl habe erneut die schon immer latent vorhandenen Parteien im Bund wieder aufleben lassen und damit das Schicksal des Bundes endgültig besiegelt. Hätte es das neue Königtum nach Wilhelm von Holland verstanden, in den Bahnen der bisherigen Politik fortzufahren, wäre nicht nur der Bund am Leben erhalten worden, sondern hätte auch das Reich insgesamt eine günstigere Entwicklung genommen¹⁰⁸).

Mit diesen Darstellungen kann die umfassende historisch-quellenkritische Erforschung des Rheinischen Bundes vorerst als abgeschlossen gelten¹⁰⁹). Wesentliche Beiträge hierzu sind seither nicht mehr geleistet worden, im Gegenteil, insbesondere das Werk Weizsäckers wird vielfach als abschließende Darstellung der Geschichte des Bundes angesehen und benutzt¹¹⁰). Lediglich die Frage nach dem Charakter der Quellengrundlage wurde in der Folgezeit gelegentlich differenzierter untersucht¹¹¹). Im Vordergrund weiterführender Forschung stehen demnach vor allem Untersuchungen, die auf den Ergebnissen dieser historisch-quellenkritischen Arbeiten aufbauen und sich in besonderem Maße mit der Rechtsnatur, verfassungsrechtlichen Stellung und verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Bundes befassen¹¹²).

Als eine Untersuchung, die gerade in diesem Zusammenhang Erwähnung verdient, muß zunächst Ludwig Quidde's Abhandlung aus dem Jahre 1885 genannt werden¹¹³). Quidde, wie Hintze ein Schüler Weizsäckers, sieht im Rheinischen Bund eine Erscheinung, die in doppelter

106) Ebd., S. 197 ff., insbes. S. 200.

107) Ebd., S. 202 ff.

108) Ebd., S. 219 ff.

109) Dies ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß die Ergebnisse dieser Forschung ausnahmslos in die allgemeine historische und rechtshistorische Literatur übernommen worden sind.

110) Vgl. dazu K. RUSER (wie Anm. 1), S. 14 f., der einen zusammenfassenden Überblick über den äußeren Ablauf der Geschichte der Erforschung der oberdeutschen Städtebünde liefert. Für die ältere Literatur vgl. H. M. BECKER (wie Anm. 42), S. 4, der die grundlegende Bedeutung der Darstellung Weizsäckers, namentlich auch in bezug auf die Initiative zur Gründung des Bundes unter Hinweis auf die gesamte einschlägige Literatur nachdrücklich hervorhebt.

111) L. QUIDDE (wie Anm. 42), S. 5 ff.; E. BIELFELDT (wie Anm. 11), S. 78 ff.

112) Dies erscheint verständlich, da namentlich die Frage nach der Rechtsnatur des Bundes in der historisch-kritischen Forschung eher im Hintergrund stand.

113) L. QUIDDE, Studien z. Geschichte d. Rheinischen Landfriedensbundes von 1254 (wie Anm. 42). Quidde's Arbeit ist – obschon kurz nach den Darstellungen Weizsäckers und Hintzes entstanden – stärker als diese rechts- und verfassungshistorisch orientiert, weshalb sie hier nicht mehr als Bestandteil der auf die historisch-kritische Erforschung des Rheinischen Bundes angelegten Richtung angeführt wird.

Hinsicht Hervorhebung und Beachtung verdient, nämlich einmal als Beitrag zur Geschichte des Bündniswesens im Reich – hier übrigens einen Gesichtspunkt betonend, der schon von Schaab in den Vordergrund gerückt worden war – und zum anderen als Bestandteil der Landfriedensbewegung¹¹⁴⁾. Den Beitrag zur Geschichte des Bündniswesens erblickt Quidde in der Tatsache, daß der Rheinische Bund nach der ursprünglich zugrundeliegenden Idee eine bündische Organisation zur Durchführung des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 gewesen sei, tätig zwar im Einvernehmen mit der königlichen Gewalt, entstanden und entwickelt jedoch auf der Grundlage eines freien Zusammenschlusses unter maßgeblicher Beteiligung der Städte. Als solcher habe er für die spätere Gestaltung des Bündniswesens, namentlich für die Bündnisse zur Landfriedenswahrung, ein bahnbrechendes Beispiel gegeben. Zum ersten Mal in der Geschichte des Heiligen Römischen Reiches seien hier Fürsten, Herren und Städte zu einem großen Bund vereinigt worden, der als Vorbild für spätere Bünde dieser Art gedient habe¹¹⁵⁾. Außerdem habe der Bund eine besondere Bedeutung für die Städte erlangt, insofern durch ihn die Bündnisfähigkeit der Städte mit Fürsten und Herren allgemein anerkannt und damit die Grundlage für die spätere Reichsstandschaft der Städte gelegt worden sei¹¹⁶⁾. Im Rahmen der Landfriedensbewegung müsse es als das wesentliche Verdienst des Rheinischen Bundes angesehen werden, daß in der Folgezeit der Mainzer Reichslandfriede immer wieder erneuert worden, die Erinnerung an dieses Gesetz wach geblieben und diese wichtigste gesetzgeberische Leistung der Hohenstaufen über die Wirren des Interregnums hinweggerettet worden sei¹¹⁷⁾.

Entscheidend für die Rechtsnatur des Rheinischen Bundes ist für Quidde demgemäß in erster Linie der Mainzer Reichslandfriede von 1235, ohne daß Quidde allerdings auf die Unterschiede zwischen dessen lateinischer und deutscher Fassung eingeht¹¹⁸⁾. Der Bund habe für die Mitglieder die Pflicht statuiert, die Vorschriften des Mainzer Gesetzes zu erfüllen und damit das Ziel verfolgt, die durch den Mainzer Reichslandfrieden geschaffene Ordnung wiederherzustellen und gegen Verletzungen zu schützen¹¹⁹⁾. Quidde erkennt keinen Widerspruch zwischen dem Selbsthilfeverbot des Mainzer Reichslandfriedens und der Gründung des Bundes, der im Prinzip eine Selbsthilfeorganisation darstellt. Für ihn bewegt sich der Bund vielmehr völlig im Rahmen dieses Gesetzes, insofern er nach seinen eigenen Beschlüssen erst habe tätig werden dürfen, nachdem sich der Rechtsweg als ungangbar

114) Ebd., S. Vff.

115) Ebd., S. 50ff.

116) Ebd., S. 52.

117) Ebd., S. 51.

118) Zur Frage des lateinischen und deutschen Textes des Mainzer Reichslandfriedens vgl. zuletzt ausführlich A. BUSCHMANN, Zum Textproblem d. Mainzer Reichslandfriedens v. 1235. In: H.-W. THÜMMEL, Arbeiten z. Rechtsgeschichte. FS Schmelzeisen. Karlsruher kulturwiss. Arbeiten. Bd. 2. 1980, S. 25ff. m. umfangreichen Nachw.

119) Ebd., S. 28f.

erwiesen habe, was unter anderem auch darin zum Ausdruck komme, daß vor der Verfolgung stets eine Ermahnung habe ergehen müssen¹²⁰⁾.

Wichtig für die Bestimmung der Rechtsnatur des Rheinischen Bundes ist für Quidde auch das Verhältnis des Bundes zu Nichtmitgliedern und zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. Hier glaubt Quidde feststellen zu können, daß der Bund den Beitritt geradezu als Erfüllung einer »gesetzlichen« Pflicht gefordert habe und Beitrittsunwillige konsequenterweise als rechtlos betrachtet worden seien. Maßnahmen des Bundes gegen Beitrittsunwillige hätten daher den Charakter von Maßnahmen gegen Rechtsverweigerer gehabt¹²¹⁾. Die Gerichtsbarkeit des Bundes ist für Quidde im wesentlichen eine Schiedsgerichtsbarkeit der Mitglieder, deren Verfahren insbesondere durch gütliche Vermittlung gekennzeichnet gewesen sei. Eine Konkurrenz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit habe nicht bestanden. Im übrigen sei die Vollstreckung der von den ordentlichen Gerichten gefällten Urteile keinesfalls Aufgabe des Bundes gewesen. Nur soweit die Mißachtung einer solchen Entscheidung als Landfriedensbruch aufzufassen gewesen sei, habe für den Bund die Pflicht bestanden, den Mitgliedern zu ihrem Recht zu verhelfen¹²²⁾.

Hinsichtlich der Organisation des Bundes sieht auch Quidde – wie schon seine Vorgänger – in der Bundesversammlung das wichtigste Organ des Bundes, bei dem die Leitung aller zur Wahrung des Landfriedens erforderlichen Maßnahmen gelegen habe und das zugleich das Schiedsgericht des Bundes für die Streitigkeiten der Mitglieder gewesen sei¹²³⁾. Über das Verfahren der Beschlußfassung ergeben sich für ihn aus den Quellen keinerlei wirkliche Anhaltspunkte. Man müsse daher annehmen, daß entsprechend der allgemeinen mittelalterlichen Auffassung das Prinzip der Einstimmigkeit maßgebend gewesen sei¹²⁴⁾. Als zusätzliche Organe erkennt Quidde die Sonderversammlungen der westfälischen Städte, die sich wegen der großen Ausdehnung des Bundes als notwendig erwiesen hätten¹²⁵⁾. Insgesamt haftet der Organisation des Bundes für Quidde etwas Unfertiges an, doch müsse berücksichtigt werden, daß der Bund nur drei Jahre bestanden und keinerlei Vorbilder gehabt habe, an die er sich habe anlehnen können¹²⁶⁾.

Besonderes Gewicht legt Quidde auf die Sonderstellung der Städte im Rheinischen Bund, die in den vorausliegenden Darstellungen – ausgenommen der von Weizsäcker – nur teilweise erörtert worden war. Nach Quidde kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Städte das treibende Element bei der Gründung des Bundes gewesen seien und auch bei der Weiterbildung der Institutionen einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hätten. Auch bei der Tätigkeit nach außen hätten sie eine außerordentlich wichtige Rolle gespielt und entscheidend dazu beigetra-

120) Ebd., S. 29 f.

121) Ebd., S. 31 f.

122) Ebd., S. 33.

123) Ebd., S. 34 ff.

124) Ebd., S. 36 f.

125) Ebd., S. 38.

126) Ebd.

gen, daß der Bund eine über die Bundeszwecke hinausgehende Politik betrieben habe. Die Städte erscheinen ihm daher als eine Art Bund im Bunde, deren Selbständigkeit am deutlichsten in den Maßnahmen zur Beschränkung des Zinses im Kreditverkehr, zur Schaffung einer Armenpflege in den Städten und zum Schutz der Bauern vor übermäßigen Abgaben und Lasten zum Ausdruck komme. Namentlich diese Maßnahmen seien als eine Politik anzusehen, der eine gewisse Weite und schöpferische Kraft nicht abgesprochen werden könne¹²⁷⁾.

In der wichtigen Frage des Verhältnisses des Bundes zur königlichen Gewalt, namentlich zu König Wilhelm von Holland, hebt Quidde zunächst die Bestellung des Hofrichters durch König Wilhelm und die damit zusammenhängenden Verfügungen hervor¹²⁸⁾. Beides sei für die verfassungsrechtliche Stellung des Bundes im Reich von entscheidender Bedeutung. Durch das Auftreten des Justitiars in den Bundesversammlungen habe der Bund eine wesentliche Veränderung in seiner verfassungsrechtlichen Situation innerhalb des Reiches erfahren, insofern dadurch die ordentliche Gerichtsbarkeit des Reiches, die ja nicht Sache des Bundes gewesen sei, wiederhergestellt und der Vorrang des Rechtsweges vor dem königlichen Gericht im Falle von Landfriedensbrüchen entsprechend den Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens erneuert worden sei¹²⁹⁾. Namentlich durch diese letztere Regelung sei der im Mainzer Reichslandfrieden verankerte Grundsatz vom Vorrang des ordentlichen Gerichtes vor der Fehde wieder voll bestätigt worden¹³⁰⁾. Eine andere Bestimmung des Königs habe allerdings tief in die Organisation des Bundes eingegriffen, nämlich die Vorschrift, daß der Justitiar auch auf die Exekutivmaßnahmen des Bundes habe Einfluß nehmen können, insofern Mitglieder des Bundes gegen Friedensbrecher nur mit seinem Rat und Wissen hätten vorgehen dürfen¹³¹⁾. Hier sei, so Quidde, eine Beschränkung der Bundesgewalt nicht zu leugnen, doch sei dies die natürliche Folge des Wiedererstarkens der königlichen Gewalt und der Tatsache gewesen, daß sich das Königtum wieder der Reichsregierung angenommen habe¹³²⁾. Ingesamt sieht Quidde in der Mitwirkung des Justitiars im Rheinischen Bund eine naturgemäße Weiterbildung der Bundesverfassung, die durchaus als Krönung des Friedenswerkes angesehen werden könne. Der unter ganz außergewöhnlichen Umständen geschaffene Bund sei mit dieser Maßnahme des Königs in normale Verhältnisse eingetreten und als organischer Bestandteil wieder in die Verfassung des Reiches eingefügt worden¹³³⁾.

Quiddes ausführliche Auseinandersetzung mit Rechtsnatur, Stellung des Bundes im Reich und verfassungsgeschichtlicher Bedeutung beendet endgültig die Reihe jener Abhandlungen, die einer umfassenden Erforschung der Geschichte des Rheinischen Bundes gewidmet waren. Seither finden sich nur mehr solche Arbeiten, die sich mit einzelnen Aspekten seiner

127) Ebd., S. 43 ff.

128) Ebd., S. 39 ff.

129) Ebd., S. 41 f.

130) Ebd., S. 42.

131) Ebd., S. 40 ff.

132) Ebd., S. 42.

133) Ebd., S. 42.

Entstehung, verfassungsrechtlichen Stellung und seiner Bedeutung im Rahmen der Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches beschäftigen¹³⁴).

Als erste dieser Arbeiten ist die Untersuchung von Wilhelm Martin Becker zu nennen, die sich mit der Initiative zur Gründung des Rheinischen Bundes im Jahre 1254 befaßt¹³⁵). Im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht die Frage, ob die Initiative zur Gründung des Rheinischen Bundes vom Mainzer Erzbischof, wie vereinzelt in der älteren Literatur behauptet, dem Papst, dem päpstlichen Legaten, dem König oder von den Städten im allgemeinen sowie dem Mainzer Bürger Arnold Walpod im besonderen ausgegangen sei¹³⁶). Becker kommt zu dem Resultat, daß von einer Einflußnahme der Kirche auf die Landfriedenserneuerungen insbesondere auf die Abschaffung ungerechtfertigter Zölle keine Rede sein könne und die Kirche daher als Initiator des Rheinischen Bundes nicht in Betracht komme¹³⁷). Auch der König scheidet nach Becker als Anreger oder Initiator des Bundes aus. Zwar habe Wilhelm von Holland von Anfang an eine handelsfreundliche Politik betrieben, doch sei er im Bezug auf den Rheinischen Bund und namentlich im Bezug auf die Verhältnisse, die zur Gründung des Bundes Anlaß gegeben hätten, viel zu fern gewesen, als daß er auf die Gründung wirksam hätte Einfluß nehmen können¹³⁸). Ebenso wenig kann nach Becker von einer Initiative des Mainzer Erzbischofs gesprochen werden. Becker weist nach, daß gerade der Mainzer Erzbischof zu denjenigen Reichsfürsten am Rhein gehörte, die sich besonders durch die Erhebung von unrechtmäßigen Zöllen zur Deckung des Finanzbedarfs des Mainzer Erzstifts ausgezeichnet hätten¹³⁹). Sein späterer Beitritt zum Rheinischen Bund sei allein als Folge des vom Bund ausgehenden politischen Druckes zu erklären, ohne daß von einer nachdrücklichen oder überzeugenden Unterstützung des Bundes hätte gesprochen werden können. Von einer maßgeblichen Rolle bei der Gründung des Bundes könne auf gar keinen Fall die Rede sein¹⁴⁰). Für Becker bleibt es daher bei der schon früher von Schaab, Busson und namentlich Weizsäcker

134) Außer den nachfolgend behandelten Arbeiten seien noch folgende erwähnt: F. ZURBONSEN, Der Rheinische Landfriedensbund von 1254. In: FDG 23 (1883), S. 287 ff.; DERS., Zur Geschichte d. rheinischen Landfriedens v. 1254. In: Westd. Zeitschr. 2 (1883), S. 40 ff.; Th. SOMMERLAD, Die Rheinzölle i. Mittelalter. 1894 (Neudruck 1978), S. 152 ff.; H. BOOS, Geschichte d. rheinischen Städtekultur. Bd. 1. 1897, S. 538 ff.; Bd. 2. Berlin 1898, S. 6 ff.; L. v. WINTERFELD, Westfalen i. d. großen rheinischen Bund v. 1254. In: Westf. Zeitschr. 93 (1937), S. 128 ff.; E. ZIEHEN, Rhein u. Reich i. Zeitalter d. Rheinischen Bundes (1254). In: ZGO 53 (1940), S. 549 ff.; J. SCHILDHAUER, Charakter u. Funktion d. Städtebünde i. d. Feudalgesellschaft. In: K. FRITZE, u. a. [Hg.], Hansische Studien III. Abh. z. Handels- und Sozialgeschichte. 6. 1975, S. 149 ff.; E. ENGEL, Städtebünde i. Reich v. 1226 bis 1314, S. 177 ff.; DIES., Die Beziehungen zwischen Königtum u. Stadtbürgertum unter Wilhelm von Holland (wie Anm. 42); zuletzt C. ROTTHOFF, Die politische Rolle der Landfrieden zwischen Maas u. Rhein. In: RhVjBl 45 (1981), S. 75 ff.

135) W. M. BECKER, Die Initiative bei der Stiftung des Rheinischen Bundes 1254 (wie Anm. 42).

136) Ebd., S. 7.

137) Ebd., S. 14., 18.

138) Ebd., S. 18 ff.

139) Ebd., S. 23 ff., insbes. S. 34 ff.

140) Ebd., S. 43.

aufgestellten These, daß die Initiative zur Gründung des Bundes ausschließlich von städtischer Seite ausgegangen und die Beteiligung von Fürsten und Herren erst später erfolgt sei und eher als nachrangig angesehen werden müsse¹⁴¹⁾. Daß Becker den Mainzer Bürger Arnold Walpod als den eigentlichen Ideenträger betrachtet, auf den die Gründung des Bundes zurückgeht, entspricht im Prinzip der bis dahin in der Forschung geäußerten Auffassung. Becker deutet den Beinamen Walpod als Bezeichnung für die Inhaberschaft des Walpodenamtes, das heißt eines Amtes, das in der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bestanden habe und mit polizeilichen Befugnissen verbunden gewesen sei. Als Inhaber dieses Amtes habe er unmittelbar mit den Geschworenen zu tun gehabt, die Ausgangspunkt für die Gründung des Rheinischen Bundes gewesen seien. Dennoch sei sein Vorschlag zur Errichtung des Bundes nicht aus dieser Tätigkeit, sondern allein aus seinem Bürgersinn erwachsen. Nicht der Beamte, sondern der Bürger habe den entscheidenden Anschluß zur Gründung des Bundes gegeben¹⁴²⁾.

Ein anderer Teilaspekt ist Gegenstand einer im Jahre 1931 von Erich Bielfeldt veröffentlichten Arbeit¹⁴³⁾. Sie behandelt nicht so sehr die Initiative zur Gründung des Rheinischen Bundes als vielmehr dessen verfassungsrechtliche Stellung und Bedeutung für die nachfolgende Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches¹⁴⁴⁾. Hatten sich die bisherigen Darstellungen weitgehend darauf geeinigt, den Bund als eine maßgeblich von Städten initiierte und gelenkte Landfriedensorganisation von Städten, Fürsten und Herren, namentlich zur Bekämpfung von unrechtmäßigen Zöllen anzusehen, so greift Bielfeldt erneut die schon von Otto von Gierke gestellte Frage auf, ob der Bund nicht über diese bisher erwähnten Ziele hinaus eine Neugestaltung des Reiches in seiner Gesamtheit zu unternehmen versucht habe¹⁴⁵⁾. Wie für Gierke, so ist auch für Bielfeldt der Rheinische Bund in der Tat als Versuch einer vollständigen Neuordnung der Reichsverfassung auf Grund einer städtischen Initiative zu werten. Als Eidgenossenschaft habe er in einer Zeit allgemeiner Anarchie anstelle der fehlenden Reichsgewalt den Schutz des schwerbedrohten Landfriedens im Reich übernommen und zur Grundlage eines gleichen Rechtsschutzes für alle Stände des Reiches gemacht¹⁴⁶⁾. Der Bund habe auf diese Weise eine Reform des erschütterten Reichsverbandes unter Führung der Städte angestrebt und die Gründung eines Einheitsstaates mit Hilfe der schöpferischen Kräfte des deutschen Bürgertums in greifbare Nähe gerückt¹⁴⁷⁾. Die Ereignisse des Jahres 1256/57 hätten jedoch diese hoffnungsvollen Ansätze zunichte gemacht¹⁴⁸⁾.

Ähnlich wie schon vor ihm Quidde begründet Bielfeldt diese Auffassung vor allem mit der These, daß der Rheinische Bund auf dem Boden des Mainzer Reichslandfriedens gestanden,

141) Ebd., S. 44 ff., insbes. S. 61, 70 f.

142) Ebd., S. 74 ff.

143) E. BIELFELDT, Der Rheinische Bund von 1254 (s. Anm. 11).

144) Ebd., S. 11 f.

145) Ebd., S. 12.

146) Ebd., S. 15 ff.

147) Ebd., S. 76 f.

148) Ebd., S. 77.

dessen Aufgabe übernommen und sich auf diese Weise zu einer Art Organ der Reichsverfassung gemacht habe¹⁴⁹⁾. Der von den Bundesmitgliedern beschworene Friede, die »pax generalis«, sei nicht nur eine Erneuerung des Mainzer Reichslandfriedens, sondern darüber hinaus die Verkündung einer »pax sancta«, eines Gottesfriedens gewesen¹⁵⁰⁾. Dies hänge damit zusammen, daß in den Städten die Erinnerung an die Gottesfrieden stets lebendig geblieben sei, Geist und Sprache dieser Bewegung vielfach in die Stadtrechte und Stadtfrieden der einzelnen Mitgliedsstädte eingegangen und daher auch in die Beschlüsse des Rheinischen Bundes eingeflossen sei¹⁵¹⁾. Namentlich die Beschlüsse über den Zins und über die Errichtung eines »domus pacis«, das von der bisherigen Forschung als Armenhaus bezeichnet worden sei, in Wahrheit jedoch als Versammlungshaus angesehen werden müsse, ließen die Anknüpfung an die Gottesfrieden deutlich erkennen¹⁵²⁾. Daraus folgt für Bielfeldt, daß es sich insgesamt beim Rheinischen Bund um einen Reichslandfriedensbund gehandelt habe, in dem die Städte die eigentlichen Träger der Bundesidee gewesen, dem Fürsten und Herren jedoch alsbald beigetreten seien¹⁵³⁾.

Diese Rechtsnatur wird von Bielfeldt auch als maßgebend für Aufbau und Gestalt der Bundesorganisation angesehen. Wie vor ihm für Quidde, so erscheint auch ihm der Bund als eine Organisation zur Durchführung des Reichslandfriedens, ferner zur Erfassung der für die Durchführung erforderlichen Streitkräfte und zur gemeinsamen Exekution gegen Friedensbrecher. Die Exekutionen hätten insgesamt unter städtischer Führung gestanden und eine wohlgedachte militärische Planung erkennen lassen¹⁵⁴⁾. Auf Grund der Beschlüsse vom 29. Juni 1255 über die Stufenfolge der Exekution hätten sich bestimmte Landschaften zu »Untergliederungen« zusammengeschlossen, in denen die Anfänge der im 15. und 16. Jahrhundert geschaffenen Reichskreise zu erkennen seien, die sich jedoch von diesen namentlich dadurch unterschieden hätten, daß sie ausdrücklich als Träger des Reichsgedankens aufgetreten seien¹⁵⁵⁾. Trotz dieser Organisation habe der Bund eine wirkliche Reform des Reiches nicht herbeiführen können. Der Versuch, auf dem Wege über eine Friedenseinung zu einer Neuorganisation des Reiches zu gelangen, sei vielmehr durch die unheilvolle Doppelwahl von 1257 zum Scheitern verurteilt worden¹⁵⁶⁾.

Die jüngste Untersuchung befaßt sich namentlich mit der Bedeutung des Rheinischen Bundes für die Geschichte der Reichsverfassung und findet sich bei Heinz Angermeier, der sich in verschiedenen Arbeiten insbesondere mit der vom Rheinischen Bund geschaffenen Friedens-

149) Ebd., S. 32 ff.

150) Ebd., S. 36 ff.

151) Ebd., S. 37, 39.

152) Ebd., S. 39.

153) Ebd., S. 42.

154) Ebd., S. 43 f.

155) Ebd., S. 50.

156) Ebd., S. 61 ff.

form, seiner Stellung im Reich und der Bedeutung für die weitere Entwicklung des Landfriedens beschäftigt hat¹⁵⁷.

Angermeier sieht den Rheinischen Bund in erster Linie im Zusammenhang mit der Bewahrung und Sicherung des Landfriedens im Heiligen Römischen Reich in der Zeit nach dem Ende der staufischen Herrschaft und des beginnenden Interregnums¹⁵⁸. Für ihn ist der Bund die wichtigste Erscheinung dieser Zeitspanne, gleichzeitig aber eines der am schwierigsten zu erfassenden rechtlichen und politischen Gebilde. Er habe seinen Ursprung in den spezifischen politischen und sozialen Verhältnissen des 13. Jahrhunderts, sei jedoch keineswegs nur als ein städtischer Interessenverband anzusehen, der den übrigen Bündnissen der städtischen Einigungsbewegung nicht an die Seite gestellt werden dürfe¹⁵⁹. Er habe sich von vornherein nicht auf die Vertretung der lokalen städtischen Interessen beschränkt, sondern sich als Ersatz für die fehlende königliche Friedensgewalt ganz in den Dienst der öffentlichen Ordnung gestellt¹⁶⁰. Allerdings könne der vom Rheinischen Bund geschaffene Friede nicht als ein Landfriede im herkömmlichen Sinne betrachtet werden, weil es sich weder um einen allgemeinen Rechtsfrieden, noch um eine begrenzte Friedensregelung, sondern lediglich um die Festlegung einer Friedenspflicht für Bundesmitglieder und Nichtmitglieder gehandelt habe¹⁶¹. Der Bund sei erst recht keine Fortsetzung des Mainzer Reichslandfriedens von 1235, wie es zuvor in der Forschung immer wieder behauptet worden sei, noch stehe er auf dem Boden dieses Reichsgesetzes¹⁶². Auch als Wiederaufnahme von Gottesfrieden könne er nicht betrachtet werden, ebensowenig wie die Gottesfrieden als Grundlage gedient hätten, um das Übergehen der Reichsgesetzgebung bei der Gründung des Bundes zu rechtfertigen¹⁶³. Vielmehr handle es sich beim Rheinischen Bund um eine eigene und spezifische Form des Landfriedens, einen Landfrieden »sui generis«, der weder als Exekutionsinstrument der Landfriedensgesetzgebung des Reiches noch als Ansatz einer föderativen Ordnung des Reiches (»Reichskreisordnung«) betrachtet werden dürfe¹⁶⁴. Der Rheinische Bund sei vielmehr ein städtisches Machtinstrument zur unmittelbaren Friedenswahrung gewesen, in dem sich die militärische Machtposition der Städte einen adäquaten Ausdruck geschaffen habe, die zum Vorbild aller späteren städtischen Bundes- und Friedensbestrebungen geworden sei¹⁶⁵. Dies gelte namentlich für das Zusammen mit der Errichtung des Bundes geschaffene Schlichtungsverfahren, mit dem ein neues Prinzip der Rechtsfindung entwickelt worden sei, das ein »bürgerliches Element« in das Recht

157) H. ANGERMEIER, *Königtum u. Landfriede i. dt. Spätmittelalter* (wie Anm. 33); DERS., *Die Funktion d. Einung i. 14. Jahrhundert*. In: ZBLG 20 (1957), S. 475 ff., insbes. S. 476 ff.

158) H. ANGERMEIER, S. 37.

159) Ebd., S. 39.

160) Ebd.

161) Ebd., S. 39 f.

162) Ebd., S. 40 f., ferner S. 45.

163) Ebd., S. 40 ff.

164) Ebd., S. 45.

165) Ebd., S. 42.

eingeführt habe¹⁶⁶). Die Selbständigkeit des Bundes habe allerdings mit der Bestätigung durch den König ihr Ende gefunden, denn durch diese sei der Bund in die Formen des Reichsfriedensrechts zurückgeführt worden und habe damit auch seine »Eigenrechtlichkeit« und Friedenshoheit verloren. Vor seinem politischen Untergang sei der Bund damit bereits verfassungsrechtlich gescheitert, da seine Gerichtsbarkeit als selbständige Einrichtung des Bundes der Verfassung des Reiches entgegengestanden und die Gerichtsgewalt des Königs negiert habe, wie es in der Berufung auf Christus als »auctor pacis« zum Ausdruck gekommen sei¹⁶⁷). Auch aus diesem Grunde habe die durch den Rheinischen Bund geschaffene Form des Landfriedens bei der Neugestaltung des Landfriedensrechts durch das Königtum Rudolfs von Habsburg keine Rolle spielen können, weil sich König und Fürsten in der Ablehnung dieser als revolutionär empfundenen städtischen Friedensform im Kern völlig einig gewesen seien¹⁶⁸).

III.

Im folgenden soll Nachlese gehalten und namentlich versucht werden, Rechtsnatur, verfassungsrechtliche Stellung sowie die Bedeutung des Rheinischen Bundes für die Verfassungsgeschichte des 13. Jahrhunderts näher zu bestimmen¹⁶⁹).

Rechtsnatur, verfassungsrechtliche Stellung und verfassungsgeschichtliche Bedeutung werden sich nur bestimmen lassen, wenn zuvor die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geklärt werden, auf denen der Rheinische Bund als Zusammenschluß von Städten, Fürsten und Herren basiert. Ein Zusammenschluß wie dieser vollzieht sich nicht im »luftleeren« Raum, sondern setzt stets bestimmte Verhältnisse voraus, durch die er veranlaßt wird und von denen er bestimmt ist. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen der Rheinische Bund basiert, sind wesentlich geprägt durch den Verfassungszustand des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1254, der seinerseits wiederum maßgeblich bestimmt wird durch die staufische Reichsordnung des 13. Jahrhunderts und den Zusammenbruch der staufischen Herrschaft¹⁷⁰). Nur wer diese Voraussetzungen im Auge behält, wird in der Lage sein, eine einigermaßen

166) Ebd., S. 44.

167) Ebd., S. 46.

168) Ebd., S. 46 f.

169) Auf die übrigen, z. T. noch offenen Fragen, wie z. B. die Frage nach dem Verhältnis von Städten und Stadtherrn als Mitgliedern des Bundes, von Reichsstädten und landesherrlichen Städten, der Ausübung der »Bundesgerichtsbarkeit« durch den Bund, der spezifischen Form dieser Gerichtsbarkeit u. a. wird in einer späteren Untersuchung des Verf. eingegangen werden.

170) Dies ist auch in der bisherigen Forschung – m. E. mit Recht – immer wieder betont worden. Vgl. dazu etwa K. A. SCHAAB (wie Anm. 42), S. 87 ff.; J. WEIZÄCKER (wie Anm. 9), S. 156; E. BIELFELDT (wie Anm. 11), S. 40 ff. Zu Unrecht wird dieser Zusammenhang von H. ANGERMEIER, Königtum u. Landfriede (wie Anm. 33), S. 41 bestritten. Es kann in der Tat kein Zweifel sein, daß der Rheinische Bund den Rechtszustand des Reiches im Jahre 1254, der wesentlich durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmt wird, zur Voraussetzung hat.

zutreffende Bestimmung von Rechtsnatur, verfassungsrechtlicher Stellung und verfassungsgeschichtlicher Bedeutung des Rheinischen Bundes zu liefern¹⁷¹).

Was zunächst die erste Voraussetzung – die staufische Reichsordnung des 13. Jahrhunderts – betrifft, so wird sie entscheidend bestimmt durch den Mainzer Reichslandfrieden des Jahres 1235, der als Höhepunkt und Abschluß staufischer Verfassungspolitik im Reich angesehen werden muß¹⁷²). Maßgebende Fassung dieses Gesetzeswerkes ist die lateinische Fassung des Mainzer Reichslandfriedens, die – jedenfalls bis zum Beginn der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg – als legislativer Ausdruck dieser Ordnung angesehen und gehandhabt wurde¹⁷³). Nur ihr kam die Autorität eines kaiserlichen Gesetzes zu, obwohl die Verkündung auf dem Mainzer Hoftag nach dem unbezweifelbaren Zeugnis der Kölner Königschronik in deutscher Sprache erfolgt war und ein gleichzeitiger deutscher Text existiert haben muß, der aber nicht überliefert ist¹⁷⁴).

Der Mainzer Reichslandfriede ist – darüber kann es nach dem derzeitigen Stand der Forschung kaum noch Zweifel geben – mehr als eines der üblichen Landfriedensgesetze, sondern ein Verfassungsgesetz, das die innere Ordnung des Heiligen Römischen Reiches in einer geradezu kodifikatorisch erscheinenden Form geregelt hat. Sieht man von der Königswahl und den Beziehungen von Kaiser und Papst ab, dann enthält dieses Gesetz nahezu alle Materien, die zu einer Verfassung des Reiches gehören¹⁷⁵). Mit Recht ist daher der Mainzer Reichslandfriede als ein »Reichsgrundgesetz« bezeichnet worden, das den Anfang einer schriftlichen Fixierung der Reichsverfassung und damit zugleich – wie die Gesetzgebung von Melfi in

171) So bereits L. QUIDDE, Studien z. Geschichte d. Rheinischen Landfriedensbundes v. 1254 (wie Anm. 42), S. 24 ff.

172) Vgl. dazu aus der vergleichsweise umfangreichen Literatur z. Mainzer Reichslandfrieden: H. BOEHLAU, Nove constitutiones Domini Alberti, d. i. der Lanfriede v. J. 1235. 1858, pass.; K. ZEUMER, Studien z. d. Reichsgesetzen d. 13. Jahrhunderts. In: ZRG GA 23 (1902), S. 61 ff.; H. MITTEIS, Zum Mainzer Reichslandfrieden v. 1235. In: ZRG GA 62 (1942), S. 13 ff. = Die Rechtsidee i. d. Geschichte, 1957, S. 387 ff.; E. KLINGELHÖFER, Die Reichsgesetze v. 1220, 1231/32 und 1235, Quellen u. Studien. Bd. 8, 2. 1955, S. 97 ff., teilw. Wiederabdruck in G. WOLF [Hg.], Stupor mundi. Wege d. Forschung. Bd. 101. ²1982, S. 161 ff.; A. BUSCHMANN, Landfriede u. Verfassung. In: Österreichs Rechtsleben i. Geschichte u. Gegenwart. FS E. C. Hellbling. 1981, S. 449 ff.

173) Dazu vor allem H. v. VOLTELINI, Die deutsche Fassung d. Mainzer Reichslandfriedens v. 1235. In: ZHV Steiermark 26 (1931), S. 73 ff., insbes. S. 75 ff.; H. STEINACKER, Der lat. Entwurf d. Mainzer Reichslandfriedens v. 1235 u. der Landfriede König Heinrichs (VII.) v. 1234. In: MIÖG 46 (1932), S. 188 ff.; H. MITTEIS, Zum Mainzer Reichslandfrieden v. 1235 (wie Anm. 172), S. 13 ff., insbes. S. 26 ff.; A. BUSCHMANN, Zum Textproblem d. Mainzer Reichslandfriedens v. 1235 (wie Anm. 118), S. 25 ff., insbes. S. 40 f.; P. CSENDES, Studien z. Urkundenwesen Kaiser Friedrichs II. In: MIÖG 88 (1980), S. 113 ff., insbes. 115 ff.; A. BUSCHMANN, Herrscher u. Landfriede. In: Mittelalterliche Epik u. Geschichte. 1987 (im Druck).

174) Vgl. zuletzt A. BUSCHMANN, Zum Textproblem des Mainzer Reichslandfriedens (wie Anm. 118), S. 25 ff., insbes. S. 42 ff.

175) H. MITTEIS, Zum Mainzer Reichslandfrieden v. 1235 (wie Anm. 172), S. 148 ff.; H. ANGERMEIER, Königtum u. Landfrieden (wie Anm. 33), S. 31; A. BUSCHMANN, Landfriede u. Verfassung (wie Anm. 172), S. 449 ff., insbes. 453 ff.

Friedrichs Musterstaat Sizilien – das Fundament einer rechtlichen Ordnung des Reiches darstellt¹⁷⁶).

Kennzeichnend für diese Fundamentalordnung ist eine Anzahl von Konstitutionen, deren Hauptzweck die Herstellung eines allgemeinen Friedens im Reich und die Verwirklichung von Recht und Gesetz als Grundlage aller Herrschaftsausübung bildet¹⁷⁷). Beides wird im Prooemium des Mainzer Reichslandfriedens als vornehmstes Ziel aller kaiserlichen Politik und der gesamten kaiserlichen Regierung wie auch der einzelnen Konstitutionen, aus denen der Mainzer Reichslandfriede besteht, bezeichnet.

Die erste dieser Konstitutionen betrifft den Schutz und die Rechte der Kirche vor Übergriffen der Vögte und Beeinträchtigungen bei der Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit¹⁷⁸). Die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit soll gesichert, das Kirchenvermögen vor Übergriffen der Vögte geschützt, Friede und Recht in bezug auf die Kirche sollen hergestellt und jede Zuwiderhandlung mit strenger Bestrafung durch den Kaiser geahndet werden¹⁷⁹). Die zweite Konstitution bezieht sich auf die Ausübung der (weltlichen) Gerichtsbarkeit im Reich durch Fürsten und nachgeordnete niedere Richter¹⁸⁰). Jeder Fürst, dem die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch König und Kaiser übertragen ist, wird verpflichtet, ordnungsmäßig nach Recht und Gesetz des Landes zu verfahren und dies auch von den nachgeordneten niederen Richtern zu verlangen. Auch hier ist für Zuwiderhandlungen strenge Bestrafung durch den Kaiser angedroht¹⁸¹). Die gesamte Gerichtsbarkeit des Reiches soll auf die Basis von Recht und Gesetz gestellt und jedes Verfahren auf recht- und gesetzmäßige Weise durchgeführt werden. Eine dritte, mit dieser im Zusammenhang stehende Konstitution ist die Konstitution über den Vorrang der Gerichtsbarkeit vor der Fehde und die Begrenzung und Regulierung des Fehderechts¹⁸²). Nach ihren Vorschriften wird jedermann verpflichtet, auf eine Fehde zu verzichten, Rechtsstreitigkeiten in erster Linie vor Gericht auszutragen und das gerichtliche Urteil abzuwarten. Die Austragung von Rechtsstreitigkeiten durch die Fehde wird nur noch für den Fall der Notwehr und der Rechtsverweigerung durch das zuständige Gericht zugelassen

176) H. MITTEIS, (wie Anm. 172), S. 32; DERS., *Der Staat d. hohen Mittelalters*. 61959, S. 353; A. BUSCHMANN, *Mainzer Reichslandfriede u. Konstitutionen v. Melfi*. In: A. BUSCHMANN u. a. [Hg.], *Festschrift f. R. Gmür*. 1983, S. 369ff.

177) Dazu vor allem A. BUSCHMANN, *Landfriede u. Verfassung* (wie Anm. 172), S. 458f.; MLF (= *Mainzer Reichslandfriede*), *Prooemium*. MGH Const. II, Nr. 196, S. 241ff., insbes. S. 241; Übersetzung bei A. BUSCHMANN, *Kaiser u. Reich*. 1984, Nr. 4, S. 80ff., insbes. S. 82f.

178) MLF c. 1–2.

179) MLF c. 2. Friedensbrecher werden mit der Reichsacht belegt und dürfen nur aus der Acht entlassen werden, wenn sie zuvor den Schaden in dreifacher Höhe ersetzt haben, in doppelter Höhe – es handelt sich um das sogenannte Duplum – an die Kirche, in einfacher Höhe an den Kirchenvogt.

180) MLF, c. 4.

181) Hier wird allerdings keine nähere Angabe über die Art der Bestrafung gemacht, doch wird man annehmen dürfen, daß auch hier an die Verhängung der Acht gedacht ist. Im deutschen Text ist von »scherpflichen richten« die Rede, was ebenfalls in diese Richtung deutet. Vgl. dazu auch c. 7 des Reichslandfriedens Heinrichs (VII.), v. 1234 Febr. 11, MGH Const. II, Nr. 319, S. 428ff., insbes. S. 429.

182) MLF, c. 5–6.

und soll überdies nur rechtens sein, wenn die Fehde ordnungsmäßig angesagt wird. Auch hier wird für den Fall der Zuwiderhandlung strenge Bestrafung angedroht¹⁸³⁾.

Eine weitere Konstitution behandelt die Ausübung der Regalien im Reich, namentlich des Zoll-, Geleit- und Münzregals, die ebenfalls nach Recht und Gesetz stattfinden soll. Regalien dürfen insgesamt nur von jenen ausgeübt werden, denen die Ausübung durch das Reich in rechtlich einwandfreier Weise übertragen wurde¹⁸⁴⁾. Für den Nachweis der rechtmäßigen Übertragung sieht der Mainzer Reichslandfriede ein Verfahren vor, das Friedrich II. bereits in Sizilien mit Erfolg praktiziert hatte, nämlich alle Zoll- und Münzrechte für ungültig zu erklären, die nach dem Tode seines Vorgängers übertragen worden waren, und nur mehr solche als rechtmäßig anzuerkennen, für die der Nachweis der rechtmäßigen Übertragung vor dem Kaiser persönlich erbracht wurde¹⁸⁵⁾. Zu den Konstitutionen, die für die durch den Mainzer Reichslandfrieden geschaffene rechtliche Ordnung kennzeichnend sind, gehören auch die Bestimmungen über das Verbot von Pfahlbürgern und Muntmannen sowie das Verbot eigenmächtiger Pfändung, d. h. einer Pfändung ohne richterliche Erlaubnis¹⁸⁶⁾. Eine wichtige Konstitution ist ferner die Konstitution über die Verhängung von Acht und Oberacht¹⁸⁷⁾. Auch hier sieht der Mainzer Reichslandfriede ein nach Recht und Gesetz geregeltes Verfahren vor, dessen Einhaltung Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen bildet. Die Acht und die Oberacht dürfen nur nach ordnungsmäßig geführtem gerichtlichen Verfahren verhängt, die Entlassung nur mehr verfügt werden, wenn zuvor die erforderliche Gerichtsbuße (»Gewette«) entrichtet worden ist¹⁸⁸⁾. Für den Geächteten wird darüber hinaus ein allgemeines Hausungsverbot durch Einzelpersonen und Städte erlassen und den Zuwiderhandelnden die Acht beziehungsweise Oberacht angedroht. Städten, die Geächteten wissentlich Zuflucht gewähren, droht außerdem der Verlust aller Stadtrechte und die Zerstörung der Mauern oder gar der ganzen Stadt¹⁸⁹⁾. Auch Hehlern, die geraubtes oder gestohlenes Gut verkaufen oder kaufen, sowie Begünstigern von Räubern und Dieben wird die Acht angedroht, wenn auch erst für den Wiederholungsfall¹⁹⁰⁾.

Eine für den Mainzer Reichslandfrieden besonders bemerkenswerte Konstitution findet sich am Schluß des Mainzer Reichslandfriedens. Sie betrifft die Errichtung eines ständigen

183) Als Bestrafung findet sich hier die Oberacht, aus der eine Entlassung gegen Zahlung des »Gewette« und einer Entschädigung für den Kläger nicht möglich ist.

184) MLF, c. 7–12.

185) Vgl. dazu A. BUSCHMANN, Mainzer Reichslandfriede u. Konstitutionen v. Melfi (wie Anm. 176), S. 381, unter Hinweis auf LA (= Liber Augustalis = Konstitutionen v. Melfi) II, c. 29. Zur Bedeutung der Vorschrift des c. 29 in den Konstitutionen v. Melfi vgl. vor allem H. DILCHER, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II., Studien u. Quellen z. Welt Kaiser Friedrichs II. 3. 1975, S. 502f. mit weiteren Nachweisen.

186) MLF, c. 13–14.

187) MLF, c. 22–26.

188) MLF, c. 22.

189) MLF, c. 25.

190) MLF, c. 27.

Reichshofgerichts mit einem Reichshofrichter als Richter und einem Reichshofgerichtsschreiber als Leiter einer eigenen Hofgerichtskanzlei¹⁹¹⁾. Mit ihr wurde erstmals ein Gericht geschaffen und an die Spitze der Gerichtsorganisation des Reiches gesetzt, das als feste höchstrichterliche Institution dienen und die Grundlage für eine kontinuierliche höchstrichterliche Rechtspflege bilden sollte. Auch hier ist übrigens, wie schon zuvor bei der Konstitution über die Ausübung der Regalien und überhaupt bei der gesamten Ordnung des Mainzer Reichslandfriedens, das Vorbild der vier Jahre zuvor für Friedrichs Königreich Sizilien erlassenen Konstitutionen von Melfi wirksam gewesen und sichtbar¹⁹²⁾.

Diese durch den Mainzer Reichslandfrieden geschaffene Fundamentalordnung bildet nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich die Grundlage für die Reichsordnung des Heiligen Römischen Reiches während der Regierungszeit Friedrichs II. von Hohenstaufen und seiner staufischen Nachfolger¹⁹³⁾. Mehrfach finden sich Urkunden, in denen direkt oder indirekt auf sie Bezug genommen worden ist¹⁹⁴⁾. Noch in der Regierungszeit Friedrichs II. von Hohenstaufen finden sich erste Nachweise über die Tätigkeit des Reichshofgerichts¹⁹⁵⁾. Auch die Hofgerichtskanzlei – ebenfalls im Mainzer Reichslandfrieden vorgesehen – wird errichtet. Ihre Urkundenproduktion ist zwar zunächst noch spärlich und nur für die Regierungszeit Friedrichs II. nachweisbar, immerhin aber vorhanden. Aber auch unabhängig von der Urkundenproduktion der Hofgerichtskanzlei lassen sich Hofgerichtsurkunden nachweisen oder Urkunden, in denen die Tätigkeit des Reichshofrichters erkennbar ist¹⁹⁶⁾. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Hinweise in chronikalischen Nachrichten, in denen auf den Mainzer Reichslandfriede-

191) MLF, c. 28–29.

192) Vgl. zum Reichshofgericht vor allem W. E. HEUPEL, *Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II.* Schriften d. Reichsinstituts f. ältere dt. Geschichtskunde. 4. 1970 (Nachdruck 1959), 1959, S. 82 ff.; O. FRANKLIN, *Das Reichshofgericht im Mittelalter.* 1967/69 (Neudruck 1967), Bd. 1, S. 66 ff. mit Nachweisen aus der älteren Literatur; H. WOHLGEMUTH, *Das Urkundenwesen d. dt. Reichshofgerichts 1273–1378.* Quellen u. Forschungen z. höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Bd. 1. 1973, S. 14 ff.; F. BATTENBERG, *Gerichtsschreiberamt u. Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451.* Quellen u. Forschungen z. höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Bd. 2. 1974, S. 13 ff.; DERS., *Das Hofgerichtssiegel d. dt. Kaiser u. Könige 1235–1451.* Quellen u. Forschungen z. höchsten Gerichtsbarkeit i. Alten Reich. Bd. 6. 1979, S. 25 ff.; A. BUSCHMANN, *Landfriede u. Verfassung (wie Anm. 172),* S. 67 ff.; DERS., *Mainzer Reichslandfriede u. Konstitutionen v. Melfi (wie Anm. 176),* S. 379 f.

193) Vgl. E. KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich d. Zweite.* Bd. 1. 1936 (Neudruck 1980), S. 375 ff.; W. SCHNELBÖGL, *Die innere Entwicklung d. bayer. Landfriedens d. 13. Jahrhunderts.* Deutschrechtl. Beiträge. Bd. 13. 1932, S. 245; H. ANGERMEIER, *Königtum u. Landfriede (wie Anm. 33),* S. 29 ff.; DERS., *Landfriedenspolitik u. Landfriedensgesetzgebung unter d. Staufern.* In: J. FLECKENSTEIN [Hg.], *Probleme um Friedrich II.* Vorträge u. Forschungen. Bd. 16. 1974, S. 167 ff., insbes. S. 170 ff., der sich allerdings kritisch zur tatsächlichen Wirkung des Mainzer Reichslandfriedens äußert.

194) So z. B. Urk. Kaiser Friedrichs II., Straßburg 1236 März, HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatica.* T. 5. 1857, S. 814; Regensburg 1237 April 27, ebd., S. 67; Augsburg 1237 August/September, HAUTHALER-MARTIN, *Salzburger UB.* Bd. 3. 1918, Nr. 929, S. 477 ff.

195) Vgl. dazu O. FRANKLIN, *Das Reichshofgericht i. Mittelalter (wie Anm. 192),* Bd. 1, S. 124.

196) Vgl. zuletzt F. BATTENBERG, *Das Hofgerichtssiegel d. dt. Kaiser u. Könige 1235–1451 (wie Anm. 192),* S. 212.

den und seine Konstitutionen hingewiesen wird¹⁹⁷). Auch nach dem Tode Friedrichs II. von Hohenstaufen dürfte sich an der so beschaffenen und praktizierten Ordnung zunächst nichts geändert haben. Der Mainzer Reichslandfriede war ein »Jahrhundertgesetz«, das nicht nur in der Erinnerung der Teilnehmer des Mainzer Hoftages lebendig geblieben sein wird, sondern im ganzen Reich, zumal da sein Inhalt in der Volkssprache verkündet worden war¹⁹⁸). Dies gilt namentlich für Mainz und die Landschaften an Ober- und Mittelrhein, in denen sich die Kunde von dem Geschehen besonders lange gehalten haben muß, nachdem sich der Kaiser dort bis zum Ende des Jahres 1235, dem letzten Jahr seiner Anwesenheit in Deutschland, nachweislich längere Zeit aufgehalten hat¹⁹⁹).

Was nun den Zusammenbruch der staufischen Herrschaft – die zweite Voraussetzung für den Rheinischen Bund – betrifft, so hat dieser in rechtlicher Hinsicht eine Änderung der durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmten staufischen Reichsordnung zunächst nicht zur Folge gehabt. Das Gesetz blieb unverändert, seine Geltung war durch den Tod des Kaisers und seiner Nachfolger in keiner Weise beeinträchtigt, da die Konstitutionen auf unbestimmte Zeit erlassen worden waren und auch ihre Kenntnis nach wie vor als vorhanden angenommen werden darf. Als Beleg mag das Alter der Handschriften angeführt werden, in denen uns das Gesetz überliefert ist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit frühestens aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammen, das heißt aus einem Zeitraum, in dem der Untergang der Stauer bereits besiegelt war²⁰⁰). Anders verhält es sich mit dem tatsächlichen Fortbestand dieser in rechtlicher Hinsicht unverändert gebliebenen Ordnung. Hier ist ein Verfall, namentlich in bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit, des Fehderechts und insbesondere der Regalien nicht zu leugnen. Was in den Konstitutionen des Mainzer Reichslandfriedens als klare Regelung enthalten war, gerät zunehmend außer Anwendung. Die Gerichtsbarkeit verliert an Bedeutung, die Zahl der Fehden, namentlich der unrechtmäßigen, wächst, und die Usurpationen von Regalien nehmen ein bedrohliches Ausmaß an. Spätestens mit dem Tode Konrads IV., des letzten Staufers auf dem deutschen Königsthron, beginnt daher eine Zeit steigender Unsicherheit auf Straßen und Handelswegen, unrechtmäßiger Zölle und Fehden sowie fehlenden Rechtsschutzes vor den Gerichten des Reiches und

197) Vgl. etwa *Chronica regia Coloniensis*. MGH SS 18, S. 267; ferner *Sächs. Weltchronik*. MGH SS Deutsche Chroniken II, S. 250f.; *Annales Stadenses*. MGH SS 16, S. 362; *Annales Wormatienses*. MGH SS 17, S. 44; *Annales Marbacenses*. MGH SS 9, S. 97f. u. a.

198) Vgl. zur Frage der Verkündung namentlich K. ZEUMER, *Studien z. d. Reichsgesetzen d. 13. Jahrhunderts* (wie Anm. 172), S. 78ff., der eine Bekanntmachung des Mainzer Reichslandfriedens nicht nur für den Reichstag, sondern für das gesamte Reich annimmt, etwa durch Verlautbarung in den Kirchen, auf Märkten oder auf andere Weise in Städten und Territorien (S. 84f.).

199) Vgl. E. KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich d. Zweite* (wie Anm. 193), S. 380ff.

200) Für die Einzelheiten vgl. MGH Const. II, Nr. 196, S. 241ff. Danach stammt die älteste überlieferte lateinische Handschrift des Mainzer Reichslandfriedens aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, während die übrigen Handschriften sämtlich jüngeren Datums sind. Dies gilt auch für die älteste überlieferte deutsche Handschrift, die ebenfalls aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammen dürfte. Vgl. zur letzteren MGH Const. II, Nr. 196a, S. 248ff.

der Territorialherrn. Vor allem die Städte sind hiervon betroffen, aber auch die übrige Bevölkerung²⁰¹). Namentlich am Rhein, der wichtigsten Verkehrsstraße des Mittelalters, scheint die allgemeine Rechtsunsicherheit ein besonderes Maß angenommen zu haben. Wenn man den chronikalischen Nachrichten Glauben schenken darf, haben Fürsten und Herren gerade hier in großem Umfang rechtswidrige Zölle eingehoben, um den Geldbedarf ihrer Territorien zu decken. Wie groß die Bedeutung der Zölle für die territorialen Finanzen war, erhellt allein aus der Tatsache, daß in den meisten Territorien nahezu die Hälfte der landesherrlichen Ausgaben aus den Zöllen bestritten wurde²⁰²). Hauptleidtragende waren naturgemäß die rheinischen Kaufleute, deren Handel zu Lande und zu Wasser durch den Verfall der durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmten staufischen Reichsordnung schwer geschädigt wurde²⁰³).

Dies sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die dem Rheinischen Bund als Voraussetzungen zugrundelagen. Sie bilden die Grundlage, auf der das sogenannte Dreistädtebündnis der Städte Mainz, Worms und Oppenheim beruht; sie bilden aber auch die Basis für den aus diesem Dreistädtebündnis entstandenen Rheinischen Bund. Es kann kein Zufall sein, daß die Initiative zur Bildung des Bundes und des ihm vorausgehenden Dreistädtebündnisses ausgerechnet von einer Stadt ausging, die im Mittelpunkt des Geschehens von 1235 stand und überdies von einem Mann ergriffen wurde, der als Fernhändler in besonderem Maße von der allgemeinen Unsicherheit betroffen war, nämlich Arnold Walpod, dem Mainzer Patrizier, Kaufmann und Ratsherrn²⁰⁴). Es erscheint auch einleuchtend, daß die Gründungsmitglieder des Rheinischen Bundes sämtlich Städte, Fürsten und Herren waren, die sich einerseits in den staufischen Kernlanden des Mittel- und Oberrheins befanden, andererseits – und dies gilt insbesondere für die Städte – am Rhein lagen, dessen Bedeutung als Verkehrs- und Handelsweg für den mittelalterlichen Handel kaum unterschätzt werden kann. Jedenfalls wird man davon ausgehen dürfen, daß gerade hier Kenntnis und Verlangen nach Wiederherstellung der durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmten staufischen Reichsordnung am stärksten vorhan-

201) Vgl. dazu etwa die Schilderung der Wormser Chronik (wie Anm. 9), S. 91 ff., in der von den Plünderungen und Brandschatzungen zu Beginn der Regierungszeit Wilhelms von Holland berichtet wird. Ferner *Annales Wormatienses*. MGH SS 17, S. 55 ff.

202) Vgl. zum Zollwesen am Rhein namentlich Th. SOMMERLAD, *Die Rheinzölle i. Mittelalter* (wie Anm. 134), pass., insbes. 14 ff. u. S. 44 ff.; H. TROE, *Münze, Zoll u. Markt u. ihre finanzielle Bedeutung für d. Reich*. Beiheft 32 z. VSWG. 1937, S. 112 ff.

203) Vgl. dazu J. WEIZSÄCKER (wie Anm. 9), S. 147 ff.; O. HINTZE, *Das Königtum Wilhelms von Holland* (wie Anm. 33), S. 157 f.

204) Über die Biographie Walpods (andere Schreibweise: Walpot) ist wenig bekannt. Man weiß lediglich, daß er aus einer angesehenen und reichen Mainzer Patrizierfamilie stammte und 1251 den Dominikanern in Mainz wahrscheinlich auf eigene Kosten eine Kirche und ein Kloster erbauen ließ. Er war Inhaber des Walpodenamtes, d. h. eines Amtes, das der bischöflichen Gerichtsbarkeit in der Stadt zuzurechnen ist. Herkunft und Reichtum lassen vermuten, daß er zur Schicht der Fernhandelskaufleute gehörte, ohne daß allerdings nähere Einzelheiten bekannt wären. Vgl. zuletzt E. BIELFELDT, *Der Rheinische Bund v. 1254* (wie Anm. 11), S. 40; H.-J. RIECKENBERG, *Arnold Walpot, der Initiator d. Rheinischen Bundes v. 1254* (wie Anm. 8), S. 228 ff.

den war und die Initiative zur Bildung eines Zusammenschlusses wie des Rheinischen Bundes am nächsten lag.

Staufische Reichsordnung und Zusammenbruch der staufischen Herrschaft bilden jedoch nicht nur die Voraussetzungen für die Entstehung des Rheinischen Bundes: sie sind zugleich maßgebend für seine Rechtsnatur, seine verfassungsrechtliche Stellung im Reich und seine Bedeutung in der Verfassungsgeschichte des 13. Jahrhunderts²⁰⁵). Der Rheinische Bund ist der Versuch, die durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmte staufische Reichsordnung des 13. Jahrhunderts unter den veränderten Bedingungen des Jahres 1254 wiederherzustellen und den Zustand zu beseitigen, der durch den Zusammenbruch der staufischen Herrschaft entstanden war. Anders als die zeitlich vorausliegenden Städtebünde im Norden und Westen des Reiches knüpft er daher an diese Ordnung an, baut auf ihr auf und sucht sie weiterzuentwickeln, um der durch den Zusammenbruch der staufischen Herrschaft ausgelösten Unsicherheit, Unordnung und Gewalt Herr zu werden²⁰⁶). Sämtliche Beschlüsse des Rheinischen Bundes, angefangen vom Gründungsakt bis zum letzten Bundesabschied auf der Würzburger Bundesversammlung, gehen demgemäß auf die Konstitutionen des Mainzer Reichslandfriedens zurück, erneuern sie, passen sie den veränderten äußeren Verhältnissen an und bilden sie entsprechend den Bedürfnissen der gewandelten politischen Situation weiter²⁰⁷).

An erster Stelle sind die Beschlüsse zu nennen, die in der Gründungsurkunde des Bundes vom Juli 1254 enthalten sind, von der angenommen wird, daß sie uns nahezu im Originalwortlaut in der Sammlung der Bundesabschiede überliefert ist²⁰⁸). Sie enthalten erstmals eine Zweckbestimmung des Bundes, die als Schlüssel für das Verständnis aller späteren Beschlüsse angesehen werden muß und auf die auch immer wieder zurückgegriffen wurde. Danach ist der Hauptzweck des Rheinischen Bundes die Wiederherstellung des Friedens und Rechts und die Wahrung von Frieden und Recht für einen Zeitraum von 10 Jahren, innerhalb dessen für entsprechende Friedensmaßnahmen und eine geordnete Rechtspflege gesorgt werden soll. Zur Erfüllung dieses Zweckes sollte ein Bündnis dienen, das die Städte Mainz, Köln, Worms, Speyer, Straßburg und Basel – sämtlich am Rhein gelegene Städte – geschlossen und durch Eid bekräftigt haben, dem die drei rheinischen Erzbischöfe sowie die ebenfalls am Rhein oder in

205) Unter Rechtsnatur wird hier ausschließlich die rechtliche Beschaffenheit des Bundes verstanden, d. h. seine Eigenschaften als Rechtsgebilde. Sie ist streng von der politischen und historischen Bedeutung des Bundes zu unterscheiden, was in der bisherigen Literatur nicht immer beachtet worden ist. Die rechtliche Beschaffenheit einer Organisation ist eines, die politische und historische Bedeutung ein anderes, auch wenn beide eng miteinander verbunden sind oder verbunden sein können.

206) So bereits SCHAAB, QUIDDE und BIELFELDT, ohne allerdings einen exakten Nachweis zu führen. Ein solcher Nachweis ist nur möglich, wenn die Konstitutionen des Mainzer Reichslandfriedens den Beschlüssen des Rheinischen Bundes gegenübergestellt werden. Was die Konstitutionen für den Mainzer Reichslandfrieden sind, stellen die Beschlüsse der Bundesversammlungen für den Rheinischen Bund dar.

207) Anderer Ansicht ist H. ANGERMEIER, *Königtum u. Landfriede* (wie Anm. 33), S. 41, der in Abrede stellt, worauf oben schon hingewiesen worden ist, daß der Mainzer Reichslandfriede die Grundlage für den Rheinischen Bund bildet.

208) Urk. [1254 Juli 13]. MGH Const. II, Nr. 428/1, S. 580ff.

rheinnaher Landschaft ansässigen Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz, Basel sowie zahlreiche Grafen und Herren der umliegenden Territorien unter Verzicht auf die weitere Einhebung rechtswidriger Zölle beigetreten sind²⁰⁹). Der Friede wird als »pax generalis« bezeichnet, die Wahrung des Friedens als »cultura pacis« und die Rechtspflege mit dem Ausdruck »observatio iustitiae« belegt, Ausdrücke, die sich in dieser oder ähnlicher Form im Text des Mainzer Reichslandfriedens eindeutig nachweisen lassen. Unter »pax generalis« dürfte wohl jene Fundamentalordnung zu verstehen sein, die 20 Jahre vor der Gründung des Rheinischen Bundes am selben Ort in Gestalt des Mainzer Reichslandfriedens verkündet und fixiert worden war²¹⁰).

Zweck des Rheinischen Bundes sollte demnach nicht die Schaffung einer neuen Ordnung sein, sondern die Wiederherstellung jener Ordnung, die schon einmal mit dem Mainzer Reichslandfrieden geschaffen worden war. Wie der Mainzer Reichslandfriede seinerzeit die durch den Aufruhr König Heinrichs (VII.) gestörte Ordnung im Reich wiederhergestellt hatte, so sollte der Rheinische Bund jene Ordnung wiederaufrichten, die durch den Mainzer Reichslandfrieden errichtet und durch den Zusammenbruch der staufischen Herrschaft weitgehend in Verfall geraten war. Zwar bezog sich die Ordnung des Mainzer Reichslandfriedens auf das gesamte Reich und galt ohne Unterschied für alle Teile des Reiches, während der Rheinische Bund nur den Bereich des Ober- und Mittelrheins erfaßt, doch macht dies in der Zweckbestimmung keinen Unterschied. Der Rheinische Bund suchte in jenen Teilen des Reiches, aus denen sich seine Mitglieder rekrutierten, die Ordnung wiederherzustellen, die der Mainzer Reichslandfriede für das gesamte Heilige Römische Reich errichtet hatte²¹¹).

Dieses Bemühen um Wiederherstellung der durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmten staufischen Reichsordnung ergibt sich jedoch nicht nur aus der Zweckbestimmung des Bundes; es folgt auch und vor allem aus den zahlreichen Einzelbestimmungen, die der Rheinische Bund auf seinen Bundesversammlungen beschlossen hat. In der bereits erwähnten Gründungsurkunde des Rheinischen Bundes wird bestimmt, daß der durch den Bund beschworene Frieden für jedermann innerhalb des Bundes Geltung haben, Arme und Reiche, Ordens- und Weltgeistliche, Laien wie auch Juden gleichermaßen schützen und deren Sicherheit garantieren sollte²¹²). Ähnlich verhält es sich mit dem persönlichen Geltungsbereich des Mainzer Reichslandfriedens, der ebenfalls keine Unterschiede kennt und einen Zustand des Friedens und Rechts für alle »Untertanen« des Reiches sichern will²¹³). Einziger Unterschied ist die Tatsache, daß sich der Geltungsbereich des Mainzer Reichslandfriedens auf das gesamte Reich bezog, während die Geltung der Beschlüsse des Rheinischen Bundes auf die Mitglieder des Bundes beschränkt war.

209) Urk. [1254 Juli 13]. Ebd., c. 1–2a.

210) Urk. [1254 Juli 13], c. 2; MLF Const. II, Nr. 196, S. 241 ff., Prooemium.

211) Urk. [1254 Juli 13], c. 1; MLF, Prooemium. Auch das Eschatokoll des Mainzer Reichslandfriedens betont noch einmal die Geltung für das gesamte Reich.

212) Urk. [1254 Juli 13], c. 3.

213) MLF, Prooemium.

Eine ähnliche Beobachtung läßt sich für die Bestimmungen zum Schutz der geistlichen Personen und des Kirchenvermögens machen, die sich namentlich im Abschied der Wormser Bundesversammlung vom 6. Oktober 1254 finden. Hier wird bestimmt, daß niemand mit Gewalt in die Häuser von Welt- und Ordensgeistlichen eindringen und gewaltsam irgendwelche Hilfe oder Dienste von diesen fordern darf. Wer dagegen verstößt, soll als Friedensbrecher behandelt und entsprechend verurteilt werden²¹⁴). Eine vergleichbare Bestimmung enthält auch der Abschied der Bundesversammlung von Oppenheim vom November des Jahres 1255. Danach sollen alle Welt- und Ordensgeistlichen neben Juden und Laien umfassenden Schutz des Friedens genießen, wodurch die Vorschriften der Gründungsurkunde teilweise wiederholt werden²¹⁵). Besonders bemerkenswert ist die Vorschrift dieses Abschieds, wonach allen Städten und Orten der Kirche ihre besonderen Rechte und Freiheiten garantiert werden sollen²¹⁶). Auch diese Vorschriften lassen deutlich die Anknüpfung an die Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens und das Bemühen um deren Wiederherstellung erkennen. Waren es im Mainzer Reichslandfrieden die Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, die gegen Übergriffe der Vögte geschützt werden sollten, so sind es in den Abschieden des Rheinischen Bundes zunächst die Personen geistlichen Standes und die Häuser der Welt- und Ordensgeistlichen, die in besonderem Maße vor Übergriffen bewahrt werden sollen²¹⁷). Wurde im Mainzer Reichslandfrieden vorgesehen, daß niemand den Urteilen und Anordnungen der zuständigen kirchlichen Gerichtsbarkeit zuwiderhandeln dürfe, so werden in den Bestimmungen des Rheinischen Bundes generell die Rechte von Städten und Orten der Kirche und deren Ausübung gewährleistet²¹⁸). Es ist ganz offensichtlich, daß diese Vorschriften des Rheinischen Bundes zum Schutz der Kirche, der geistlichen Personen und der kirchlichen Rechte von jenen Bestimmungen ausgehen und auf ihnen aufbauen, die die Konstitution des Mainzer Reichslandfriedens zum Schutz der Kirche enthält.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Rheinischen Bundes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Auch hier ist es wiederum der Abschied der Bundesversammlung vom 10. November 1255 in Oppenheim, der wesentliche Vorschriften aufweist²¹⁹). In ihm werden Fürsten und Herren des Bundes zur Vermeidung von Streitigkeiten mit den Städten verpflichtet und angewiesen, von ihren Gerichten nur nach Recht und Gesetz Gebrauch zu machen. Der Mainzer Reichslandfriede hatte vorgesehen, daß alle Fürsten und Richter im Reich verpflichtet sein sollten, von ihrer Gerichtsgewalt ausschließlich rechtmäßigen Gebrauch zu machen und überall nach Recht und Gewohnheit des Landes zu judizieren. Man sieht: erneut eine

214) Urk. 1254 Okt. 6, c. 17.

215) Urk. 1255 Nov. 10, c. 1.

216) Urk. König Wilhelms 1255 Nov. 10, c. 4. MGH Const. II., Nr. 375, S. 477f.

217) MLF, c. 1–2.

218) Dies ergibt sich vor allem aus der angeführten Urk. König Wilhelms.

219) Urk. König Wilhelms 1255 Nov. 10, c. 3.

Bestimmung des Rheinischen Bundes, die in der Substanz deutlich an den Mainzer Reichslandfrieden erinnert²²⁰).

Ein weiterer Beleg, der die Anknüpfung des Rheinischen Bundes an die Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens und das Bemühen um deren Wiederherstellung erkennen läßt, sind die Vorschriften über die Fehde und die Ausübung des Fehderechts in den verschiedenen Abschieden des Rheinischen Bundes. Der Abschied der Wormser Bundesversammlung vom 6. Oktober 1254 sieht vor, daß Feldzüge gegen Friedensbrecher – also Fehden – nur mit Zustimmung aller Städte zulässig sein und gegenseitige Hilfeleistungen nur nach Bedarf und Notwendigkeit stattfinden sollten²²¹. Kein Bürger solle als einzelner seinem Feind die Fehde ansagen dürfen. Fehde solle vielmehr nur von allen geführt werden, wobei zunächst abgemahnt werden sollte, damit der Fehdegegner von seinem Unrecht ablassen könne und die Städte nicht gezwungen sein sollten, gegen ihn vorzugehen²²². In der Urkunde vom 10. März 1255, durch die der Bund mit der königlichen Bestätigung versehen wurde, wird bestimmt, daß ein Vorgehen gegen Friedensbrecher erst nach ordnungsmäßiger Klageerhebung vor dem zuständigen königlichen Gericht stattfinden darf²²³. Der Abschied der Oppenheimer Bundesversammlung von 1255 schreibt darüber hinaus vor, daß Fürsten und Herren wegen eines ihnen durch die Städte zugefügten Unrechts keinen Bürger gefangennehmen oder sich auf andere Weise rächen dürfen, sondern vor dem König oder seinem Richter ihr Recht suchen müssen²²⁴. Das gleiche wird für Städte und Dörfer bestimmt, wobei ausdrücklich betont wird, daß jedermann sein Recht beim nächsten königlichen Richter suchen könne²²⁵. Auch diese Vorschriften lassen deutlich die Anknüpfung an den Mainzer Reichslandfrieden und das Bemühen um dessen Wiederherstellung erkennen. Der Mainzer Reichslandfriede hatte, wie oben erwähnt, die Ausübung des Fehderechts beschränkt, die Fehde nur subsidiär bei Notwehr und Rechtsverweigerung zugelassen und primär eine Verfolgung des Rechts vor Gericht verlangt²²⁶. Außerdem hatte er vorgeschrieben, daß eine Fehde nur bei förmlicher Ansage rechtmäßig sein sollte, was ebenfalls deutlich fehdebeschränkenden Charakter hatte. Subsidiären Charakter der Fehde, Vorrang des Gerichtsverfahrens und Beschränkung der Fehdeausübung lassen auch die angeführten Vorschriften des Rheinischen Bundes erkennen, namentlich jene, daß die Fehde nur mit Zustimmung aller Städte zulässig sei und nur nach geschehener Abmahnung sowie nach ordnungsmäßiger Klageerhebung beim zuständigen königlichen Gericht stattfinden dürfe. Eine

220) MLF, c. 4. Entscheidend ist die Bindung des Richters an Recht und Gesetz bzw. Recht und Gewohnheit des Landes. Zur Bedeutung der Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens über die Gerichtsbarkeit, zu denen auch noch die Konstitution über das Reichshofgericht gezählt werden muß, vgl. namentlich E. KLINGELHÖFER, *Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 u. 1235* (wie Anm. 172), S. 106f., 149ff.

221) Urk. 1254 Okt. 6. MGH Const. II, Nr. 428/2, S. 581ff., c. 1.

222) Ebd., c. 12.

223) Urk. König Wilhelms 1255 März 10. MGH Const. II, Nr. 371, S. 474, letzter Satz.

224) Urk. König Wilhelms 1255 Nov. 10, c. 5.

225) Ebd., c. 6.

226) MLF, c. 5–6.

Übereinstimmung der Vorschriften des Rheinischen Bundes mit den Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens ist nicht zu übersehen.

Ähnliches läßt sich für die Vorschriften des Rheinischen Bundes über die rechtswidrig erhobenen Zölle und deren Beseitigung sagen²²⁷). Bereits die Gründungsurkunde des Rheinischen Bundes enthielt die Verpflichtung der Fürsten, Grafen und Herren, auf sämtliche rechtswidrig erhobenen Zölle zu verzichten und alle Zollstätten sowohl zu Wasser wie zu Lande, mit denen diese Zölle eingehoben worden waren, aufzulassen. Was als rechtswidrig anzusehen war, wird in der Urkunde nicht gesagt, doch wird man davon ausgehen dürfen, daß es sich um Zölle und Zollstätten handelt, die ohne die erforderliche rechtliche Grundlage, das heißt ohne kaiserliche Verleihung, errichtet worden waren. Dies wiederum kann nur bedeuten, daß es sich um usurpierte Zölle und Zollstätten handelt, die nicht den im Mainzer Reichslandfrieden vorgesehenen Erfordernissen rechtmäßiger Übertragung entsprachen. Der Mainzer Reichslandfriede hatte vorgesehen, daß sämtliche Zölle, die nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. erhoben worden waren, hinfällig sein sollten, ausgenommen, wenn der Nachweis rechtmäßiger Übertragung unmittelbar vor dem Kaiser geführt würde. Die Vorschriften des Rheinischen Bundes über die Beseitigung der rechtswidrigen Zölle knüpfen daher nicht nur an die im Mainzer Reichslandfrieden enthaltene Ordnung der Zölle an, sondern setzen sie geradezu voraus und sorgen für deren Vollziehung²²⁸).

Als weiterer Beleg für die Anknüpfung an den Mainzer Reichslandfrieden und das Bemühen um dessen Wiederherstellung muß auch das in der älteren Literatur wiederholt herangezogene Pfahlbürgerverbot angeführt werden, das auf mehreren Bundesversammlungen des Rheinischen Bundes ausgesprochen und bestätigt wurde²²⁹). Eine spezifische Begründung für dieses Verbot, das erstmals auf der Wormser Bundesversammlung vom Oktober 1254 begegnet, findet sich nicht. Man wird daher annehmen dürfen, daß es sich um eine Wiederholung oder Fortsetzung des im Mainzer Reichslandfrieden ausgesprochenen Verbots handelt, dessen Durchsetzung offenbar besonderen Schwierigkeiten begegnete²³⁰). Daß es sich um eine besonders schwer durchzusetzende Vorschrift handelte, läßt sich an der Tatsache ablesen, daß

227) Der Beseitigung der rechtswidrigen Zölle wird von vielen Vertretern der bisherigen Forschung besondere Bedeutung beigemessen. Dies gilt namentlich für J. WEIZÄCKER, der den Bund – wie oben ausgeführt – geradezu als einen erweiterten Zollschtzbund qualifiziert. Dem muß allerdings entgegengehalten werden, daß die Zollvorschriften in den Beschlüssen der Bundesversammlungen des Rheinischen Bundes eine eher untergeordnete Rolle spielen, was möglicherweise damit zu erklären ist, daß der Bund sich hier vollends auf die Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens stützt.

228) So zutreffend bereits L. QUIDDE, Studien z. Geschichte d. Rheinischen Landfriedensbundes v. 1254 (wie Anm. 42), S. 26 ff., unter Hinweis auf die Zollbestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens in MLF, c. 7.

229) Vgl. etwa Urk. 1254 Okt. 6. MGH Const. II, Nr. 428/2, S. 538, c. 14; Urk. 1255 Juni 29. MGH Const. II, Nr. 431, S. 591, c. 4; Urk. König Wilhelms 1255 Nov. 10. Vgl. dazu K. RUSER, Urkunden u. Akten (wie Anm. 1), Nr. 257, S. 221.

230) Vgl. zur Vorgeschichte u. Bedeutung des c. 13 des Mainzer Reichslandfriedens vor allem E. KLINGELHÖFER, Die Reichsgesetze v. 1220, 1231/32 u. 1235 (wie Anm. 172), S. 110 ff., auch S. 122.

das Verbot in den Abschieden des Rheinischen Bundes nicht weniger als viermal auftaucht und jeweils in verschiedener Form – teils als Aufnahmeverbot, teils als generelles Verbot des Bestehens, teils als Befehl zur Abschaffung – ausgesprochen wurde²³¹⁾.

Einen Hinweis auf die Anknüpfung an den Mainzer Reichslandfrieden und das Bemühen um dessen Wiederherstellung geben auch die in verschiedenen Abschieden des Bundes enthaltenen Vorschriften über die Pfändung. Auch sie machen deutlich, daß die Beschlüsse des Rheinischen Bundes auf dem Boden der durch den Mainzer Reichslandfrieden getroffenen Bestimmungen über das Pfändungsrecht und das Pfändungsverfahren stehen. Die erste Vorschrift, die in diesem Zusammenhang Erwähnung verdient, findet sich im Wormser Abschied des Rheinischen Bundes vom 6. Oktober 1254. Dort wird bestimmt, daß jedermann berechtigt sei, in den Städten des Bundes zu pfänden, was soviel bedeutet, daß nicht nur jeder Bürger, sondern auch jeder Nichtbürger zur Pfändung in den Mitgliederstädten berechtigt sein sollte. Ein näherer Hinweis auf das einzuhaltende Verfahren wird in dieser Vorschrift nicht gegeben, doch wird man nach dem Gesamtzusammenhang davon ausgehen dürfen, daß es sich nur um eine Pfändung mit richterlicher Erlaubnis gehandelt haben kann²³²⁾. Dies ergibt sich ausdrücklich aus einer weiteren Bestimmung, die vorsieht, daß dem Gläubiger einer Forderung oder einer Bürgschaftsforderung gestattet wird, mit richterlicher Erlaubnis einen Schuldner in den Städten zu pfänden und den Pfandgegenstand aus der Stadt zu verbringen²³³⁾. Es ist deutlich erkennbar, daß als Voraussetzung der Pfändung die Erteilung einer richterlichen Erlaubnis angesehen wurde und nur derjenige einen Pfandgegenstand aus der Stadt abziehen konnte, dem die richterliche Erlaubnis hierzu erteilt worden war. Diese Vorschrift galt für alle Mitglieder des Rheinischen Bundes, das heißt Fürsten, Grafen, Herren und Bürger sowie für alle Städte, die dem Rheinischen Bund angehörten. Wiederum ist die Anknüpfung an den Mainzer Reichslandfrieden und das Bemühen um dessen Wiederherstellung deutlich erkennbar. Der Mainzer Reichslandfriede hatte vorgeschrieben, daß Pfändungen nur mit richterlicher Erlaubnis möglich sein sollten und eine Pfändung ohne richterliche Erlaubnis wie ein Straßenraub zu behandeln sei²³⁴⁾. Über die Bestrafung von Pfändungen ohne richterliche Erlaubnis findet sich zwar in den Abschieden des Rheinischen Bundes nichts; man wird jedoch davon ausgehen müssen, daß die Bestrafung in der Weise erfolgt, wie sie der Mainzer Reichslandfriede vorgesehen hatte. Zum Ausgleich dafür sind die Vorschriften des Rheinischen Bundes über die Behandlung der einzelnen Forderungen und den Umfang des Pfändungsrechts allerdings um so detaillierter. Auch hier sind Zweifel an der Anknüpfung des Rheinischen Bundes an den Mainzer Reichslandfrieden kaum möglich.

Etwas anders verhält es sich mit den Bestimmungen über die Verhängung der Acht, die im

231) Zu den Pfahlbürgern als Rechtsinstitut vgl. K. ZEUMER, Studien z. d. Reichsgesetzen d. 13. Jahrhunderts (wie Anm. 172), S. 61 ff., insbes. S. 87 ff.

232) Urk. 1254 Okt. 6. Ebd., c. 8.

233) Ebd., c. 9.

234) MLF, c. 14.

Mainzer Reichslandfrieden einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen²³⁵). Sie finden sich ebenfalls in den Vorschriften des Rheinischen Bundes wieder, wenn auch in einer abgewandelten Form. Es ist klar, daß eine Verhängung der Reichsacht nur in dem vom Mainzer Reichslandfrieden vorgesehenen Verfahren stattfinden konnte. Der Mainzer Reichslandfriede hatte vorgesehen, daß die Verhängung der Reichsacht nur durch das Reichshofgericht unter Vorsitz des Kaisers oder des Hofrichters ausgesprochen werden konnte. Eine Zuständigkeit des Rheinischen Bundes, um es modern auszudrücken, konnte daher auch nach der Bestätigung des Bundes durch König Wilhelm von Holland nicht gegeben sein. Dennoch begegnen in den Abschieden des Bundes Vorschriften, in denen das Prinzip der Acht, nämlich der Ausschluß aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft, in ähnlicher Weise und unter den spezifischen Voraussetzungen eines Zusammenschlusses, wie ihn der Rheinische Bund darstellt, verwirklicht wird²³⁶).

Als erste ist die Vorschrift des schon erwähnten Oppenheimer Abschieds vom November 1255 zu nennen, in der festgesetzt wird, daß jeder, der einen Gesandten des Bundes, der in Angelegenheiten des Friedens unterwegs ist, gefangennimmt, beraubt, verwundet oder auf andere Weise schädigt, samt seinen Helfern auf ewig aus dem Bund ausgeschlossen und vertrieben werden soll, was – im Rahmen des Bundes – dem Ausschluß aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft entspricht, die mit der Reichsacht für das gesamte Reich ausgesprochen wird²³⁷). Ähnlich steht es mit einer Bestimmung des Mainzer Abschieds vom März 1256, in der vorgeschrieben wird, daß Ritter und sonstige Personen der umliegenden Weiler und Dörfer, die den Frieden des Bundes nicht beschworen haben, aber seinen Schutz für sich in Anspruch nehmen wollen, von diesem Frieden ausgeschlossen sind und der Friede an ihnen auch nicht gebrochen werden kann²³⁸). Diese Vorschrift erinnert deutlich an die Arenga der Konstitution des Mainzer Reichslandfriedens über die Verhängung der Acht, nach der alle aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft ausgeschlossenen Personen, das heißt alle Geächteten, schutzlos sind und von jedermann straflos verfolgt werden können. Am deutlichsten kommt die Anknüpfung an den Mainzer Reichslandfrieden in jenen Vorschriften des Rheinischen Bundes zum Ausdruck, in denen vom Ausschluß der Friedensbrecher aus der allgemeinen Friedens- und Rechtsgemeinschaft des Bundes die Rede ist²³⁹). Wer den Frieden nicht wahrt, soll vom allgemeinen Frieden (»pax generalis«) vollständig ausgeschlossen sein, was dem mit der Reichsacht verbundenen Ausschluß aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft des Reiches im Mainzer Reichslandfrieden faktisch gleichkommt, wenn es auch nicht in vollem Umfange mit

235) MLF, c. 22–26.

236) Man kann den Ausschluß aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft des Bundes als eine Art »Bezirksacht« ansehen, die durch eine räumliche und personelle Begrenzung ihrer Wirkung gekennzeichnet ist.

237) Urk. 1255 Nov. 10. MGH Const. II, Nr. 428/7, S. 585 f., c. 4.

238) Urk. 1256 März 17. MGH Const. II, Nr. 434, S. 593 f., c. 7.

239) Vgl. statt vieler die Vorschrift des c. 18 der schon mehrfach angeführten Urk. 1254 Okt. 6. MGH Const. II, Nr. 428/2, S. 581 ff., insbes. S. 583.

den Rechtsfolgen identisch ist, die die Reichsacht auslöst. Immerhin verliert der Ausgeschlossene den Friedens- und Rechtsschutz im Gebiet des Bundes, der ihm durch den Bund garantiert wurde und der in der Zeit des Funktionierens des Rheinischen Bundes durchaus mit dem Friedens- und Rechtsschutz verglichen werden kann, den der Kaiser im Mainzer Reichslandfrieden jedermann im Reich zu gewähren bestrebt war.

Als Beleg für die Anknüpfung des Rheinischen Bundes an den Mainzer Reichslandfrieden und das Bemühen um dessen Wiederherstellung können auch die wiederholt in den Abschieden des Bundes anzutreffenden Vorschriften über das Verbot von Hilfeleistungen an Friedensbrecher und des Erwerbs von unrechtmäßig erlangten Gütern, also Hehlerei, angeführt werden²⁴⁰. An erster Stelle sind hier die Vorschriften zu nennen, die in den Wormser Abschieden vom Oktober 1254 und August 1256 und im Oppenheimer Abschied vom März 1256 enthalten sind. Sie sehen vor, daß niemand einem Herrn, der sich dem beschworenen Frieden widersetzt, Hilfe gewähren, Geld leihen oder Kredit einräumen dürfe. Den Bürgern der Städte wird verboten, persönliche Beziehungen mit solchen Friedensbrechern zu unterhalten. Bürger, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sollen für immer aus der Stadt gewiesen und an Haus und Hof in abschreckender Weise bestraft werden²⁴¹. Auch Ritter, die Friedensbrechern zu Hilfe eilen, sollen entsprechend verfolgt und mit Bußen aus ihrem Vermögen belegt werden. Sollten sie in eine Stadt kommen, die dem Bund angehört, sollen sie bis zur Zahlung der Buße an den Geschädigten dort gefangengehalten werden²⁴². Verkauft ein Bürger einem Friedensbrecher Gut oder Ware, soll er selbst wie ein Friedensbrecher behandelt, für immer aus der Stadt gewiesen und sein Haus zerstört werden²⁴³. Durch den Mainzer Abschied vom März 1256 wird bestimmt, daß allen Herren, Rittern und sonstigen Personen, die sich weigern, den Frieden zu beschwören oder den beschworenen Frieden einzuhalten, keinerlei Hilfe und Unterstützung gewährt werden darf, sie vielmehr von jedem Friedens- und Rechtsschutz des Bundes ausgeschlossen sein sollen und ein Friedensbruch an ihnen nicht begangen werden kann²⁴⁴. Ingesamt sollen Helfer von Personen, die den vom Rheinischen Bund beschworenen Frieden verletzen oder sich diesem widersetzen, wie Friedensbrecher selbst behandelt werden. Auch dies entspricht in vieler Hinsicht den Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens. Der Mainzer Reichslandfrieden hatte vorgesehen, daß die Helfer von Geächteten den Geächteten gleichgestellt werden und mit den gleichen Folgen zu rechnen haben, mit denen Geächtete rechnen müssen, wenn sie wissentlich Geächtete aufnehmen, beherbergen, sie verpflegen oder auf andere Weise unterstützen.

Nach alledem kann kein Zweifel sein, daß wir es bei den angeführten Vorschriften des Rheinischen Bundes mit solchen zu tun haben, die von demselben Prinzip bestimmt sind wie die des Mainzer Reichslandfriedens und wesentlich durch die dort getroffenen Bestimmungen

240) MLF, c. 25–26, c. 27.

241) Urk. 1254 Okt. 6. Ebd., c. 2–4.

242) Ebd., c. 5.

243) Urk. 1255 Nov. 10. MGH Const. II, Nr. 428/7, S. 585 f. c. 4.

244) Urk. 1256 März 17. MGH Const. II, Nr. 434, S. 593 f., c. 7.

geprägt wurden. Zwar kann man nicht behaupten, daß die Vorschriften des Rheinischen Bundes mit denen des Mainzer Reichslandfriedens identisch seien; immerhin finden sich Unterschiede im Detail. Aber eine Übereinstimmung hinsichtlich des Prinzips ist gleichwohl nicht von der Hand zu weisen. Sowohl die Vorschriften des Mainzer Reichslandfriedens wie die des Rheinischen Bundes gehen von dem Grundsatz aus, daß Personen und Begünstiger von Personen, die den Frieden gebrochen haben – Friedensbrecher oder Geächtete –, aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden sollen und Vergeltung nicht nur an ihrer Person, sondern auch an ihrem Vermögen geübt werden soll. Die Unterschiede betreffen lediglich die Einzelheiten der Vergeltung. Nach den Beschlüssen des Rheinischen Bundes sollen Friedensbrecher und deren Helfer, soweit es sich um Bürger handelt, für immer aus den Städten gewiesen und ihre Häuser zerstört, soweit es sich um Herren und Ritter handelt, aus dem Bund als solchem ausgeschlossen werden. Der Mainzer Reichslandfriede hatte vorgesehen, daß Friedensbrecher und Helfer von Geächteten, soweit es sich um Einzelpersonen handelte, mit der Acht belegt, ihre Häuser und ihr Vermögen gewüetet, und, soweit es Städte betraf, diese ihr Stadtrecht verlieren oder ebenfalls zerstört werden sollten²⁴⁵⁾.

Als letzten Beleg, der in diesem Zusammenhang Erwähnung verdient, müssen die Vorschriften über die Errichtung einer Höchstgerichtsbarkeit angeführt werden, die ebenso wie alle anderen bisher erwähnten Vorschriften eine Anknüpfung an den Mainzer Reichslandfrieden nicht verleugnen können.

Nach dem Vorbild des Dreistädtebündnisses hatte der Rheinische Bund schon bei seiner Gründung ein Organ der Streitschlichtung für Streitigkeiten der Mitglieder untereinander beschlossen, das – wie eingangs erwähnt – aus jeweils vier Geschworenen bestehen sollte²⁴⁶⁾. Es sollte ein Gericht sein und als höchstes Organ des Bundes Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander entweder durch Vergleich oder durch Rechtsspruch beilegen. Allenfalls sollten Streitigkeiten, die durch dieses Organ nicht beizulegen sein würden, von der Bundesversammlung, d. h. der Versammlung aller Mitglieder des Bundes, ausgeräumt werden. Sieht man von diesem letzteren Fall ab, dann handelt es sich bei diesem Gericht des Rheinischen Bundes um eine Art Höchstgerichtsbarkeit, die für die Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder des Rheinischen Bundes verfahrensmäßig zuständig sein und auf dem Prozeßwege – sei es durch Vergleich oder sei es durch Urteil – in letzter »Instanz« tätig werden sollte. Anders als beim Reichshofgericht des Mainzer Reichslandfriedens handelt es sich bei diesem Höchstgericht jedoch nicht um ein »ordentliches Gericht« des Reiches, sondern um ein Schiedsgericht des Bundes, das als eine ständige Einrichtung des Bundes angesehen werden muß. Auch die Bundesversammlung kann nicht als ein »ordentliches« Gericht des Reiches betrachtet werden, schon gar nicht als eines, das mit dem Reichshofgericht in Konkurrenz treten und es in bezug auf die Mitglieder des Bundes ersetzen sollte. Vielmehr handelte es sich bei dieser Gerichtsbarkeit der Bundesversammlung um eine Art Vermittlungsgerichtsbarkeit, wie sie auch später in bündischen Zusammenschlü-

245) MLF, c. 25–26.

246) Urk. [1254 Juli 13]. MGH Const. II, Nr. 428/1, S. 579 ff., c. 4–7.

sen begegnet²⁴⁷). Wenn daher trotzdem die Gerichtsbarkeit des Rheinischen Bundes mit der vom Mainzer Reichslandfrieden geschaffenen Höchstgerichtsbarkeit des Reiches in Verbindung gebracht werden soll, dann muß zunächst festgehalten werden, daß insoweit eine Ähnlichkeit oder gar Übereinstimmung nicht gegeben ist.

Dennoch wird sich nicht bestreiten lassen, daß der Grundgedanke, der beiden Einrichtungen zugrundeliegt, deutliche Parallelen aufweist. In beiden Fällen handelt es sich um feste, letztinstanzliche Einrichtungen der Streitschlichtung, das heißt Institutionen, deren Aufgabe darin bestehen sollte, zur Vermeidung von bewaffneten Auseinandersetzungen mit letzter Verbindlichkeit Rechtsstreitigkeiten und Konflikte im Wege eines Gerichtsverfahrens beizulegen. Beim Mainzer Reichslandfrieden war es eine Institution des Reiches, die als ständige Einrichtung und unabhängig von der Person des Königs und Kaisers diese Aufgabe erfüllen, beim Rheinischen Bund ein Organ des Bundes, das im Rahmen der Bundesorganisation tätig werden sollte. Eine besonders enge Parallele ergibt sich für die Zeit nach der Bestätigung des Bundes durch König Wilhelm, als der Bund den Höchstbestand seiner territorialen Ausdehnung, die Reichsgewalt den Tiefstand ihrer Wirkung erreicht hatte. Hier könnte die Gerichtsbarkeit des Bundes im Gebiet des Bundes die Funktion der höchsten Gerichtsbarkeit des Reiches wahrgenommen haben, ohne allerdings im rechtlichen Sinne eine solche zu sein. Sie war und blieb ein Organ des Bundes, das als feste Einrichtung der Streiterledigung dazu dienen sollte, Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander endgültig zu erledigen²⁴⁸).

Überblickt man diese bisher angeführten Belege, denen noch weitere hinzugefügt werden könnten, dann kann in der Tat kein Zweifel bestehen, daß der Rheinische Bund mit seinen Beschlüssen nicht nur an die vom Mainzer Reichslandfrieden beherrschte staufische Reichsordnung des 13. Jahrhunderts anknüpft, sondern auf dieser aufbaut und deren Wiederherstellung nach dem Zusammenbruch der staufischen Herrschaft zu betreiben versucht. Sämtliche hier angeführten Vorschriften und Bestimmungen des Rheinischen Bundes gehen auf die Konstitutionen des Mainzer Reichslandfriedens zurück, führen sie fort und entwickeln sie weiter, ohne allerdings bloße Durchführungsbestimmungen zu sein oder sich als solche zu verstehen²⁴⁹).

Nach diesem Ergebnis erscheint es nunmehr möglich, die eingangs aufgeworfenen Fragen zu beantworten und Rechtsnatur, verfassungsrechtliche Stellung und Bedeutung des Rheinischen Bundes für die Verfassungsgeschichte des 13. Jahrhunderts näher zu bestimmen.

247) Zuletzt noch im Deutschen Bund, der für seine Mitglieder eine Vermittlungsgerichtsbarkeit vorsah. Vgl. Wiener Schlußakte v. 15. 5. 1820, Art. 21–24.

248) Ob mit der Bestätigung des Bundes durch König Wilhelm die »Bundesgerichtsbarkeit« völlig obsolet geworden ist, wie J. WEIZSÄCKER, (wie Anm. 9), S. 214 ff. meint, erscheint eher zweifelhaft. Sicher ist nur, daß die Funktion der »Bundesgerichtsbarkeit« als Surrogat der Reichsgewalt weggefallen ist. Ein Wegfall der »Bundesgerichtsbarkeit« oder Unwirksamwerden im ganzen ist damit allerdings noch nicht verbunden. Nach wie vor war eine freiwillige Inanspruchnahme des Gerichts möglich, worauf bereits L. QUIDDE (wie Anm. 42), S. 41, mit Recht hingewiesen hat.

249) E. BIELFELDT (wie Anm. 11), S. 43 glaubt in den Beschlüssen der Bundesversammlungen den Aufbau einer militärischen Organisation zur Durchführung des Mainzer Reichslandfriedens zu sehen, was in dieser Allgemeinheit wohl doch nicht zutrifft.

Was die Rechtsnatur betrifft, so ist nach dem bisher Gesagten zunächst festzuhalten, daß es sich beim Rheinischen Bund um ein auf zehn Jahre befristetes Bündnis handelt, das zunächst auf Initiative der Städte Mainz, Köln, Worms, Speyer, Straßburg, Basel und anderer geschlossen wurde, dem danach die drei rheinischen Erzbischöfe, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz und Basel sowie zahlreiche Grafen und Herren der Umgebung beigetreten sind, und das insgesamt den Zweck verfolgt, die durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmte staufische Reichsordnung des 13. Jahrhunderts nach dem Zusammenbruch der staufischen Herrschaft wiederherzustellen und weiterzubilden²⁵⁰). Ein solches Bündnis kann nicht – wie in der bisherigen Literatur wiederholt geschehen – als bloßer Landfriedensbund bezeichnet werden, zumal es sich beim Mainzer Reichslandfrieden nicht um eines der üblichen Landfriedensgesetze, sondern um ein Verfassungsgesetz, ja um ein »Reichsgrundgesetz« des Heiligen Römischen Reiches handelt²⁵¹). Man kann es auch nicht, obwohl die Wiederherstellung rechtmäßiger Ausübung der Zollrechte eine besondere Rolle spielt, lediglich als Bündnis zur Bekämpfung rechtswidrig erhobener Zölle qualifizieren, das sich später zu einem Landfriedensbündnis ausgeweitet hat und nur in seinen Zollbestimmungen und einigen wenigen weiteren Vorschriften an den Mainzer Reichslandfrieden anknüpft²⁵²). Es erscheint ferner nicht zulässig, den Rheinischen Bund als eine Organisation zu betrachten, die als eine Art Vollzugsorgan des Mainzer Reichslandfriedens und seiner Vorschriften fungiert²⁵³), noch trifft es zu, daß es sich bei dem Rheinischen Bund um eine Art »Konfoederation« mit dem Ziel gehandelt habe, das Reich nach dem Zusammenbruch der staufischen Herrschaft auf föderativer Grundlage neu zu errichten und als eine Art Bundesstaat zu konstituieren²⁵⁴). Schließlich kann es nicht genügen, den Rheinischen Bund, wie dies zuletzt geäußert worden ist, als ein Gebilde zu betrachten, mit dem eine neue und eigene Form des Landfriedens in der Zeit des Interregnums gefunden worden ist, die aus städtischem Geist erwachsen sei und eine Schöpfung »sui generis« darstelle²⁵⁵).

Vielmehr wird man nach den oben angeführten Belegen davon ausgehen müssen, daß es sich beim Rheinischen Bund insgesamt um einen Zusammenschluß handelt, der auf Wiederherstel-

250) O. HINTZE (wie Anm. 33), S. 161 hat aus dieser Entstehungsgeschichte mit Recht eine Entstehung des Bundes in zwei Akten gefolgert, was in der nachfolgenden Literatur nicht immer hinreichend beachtet worden ist.

251) Als bloßer Landfriedensbund wird der Rheinische Bund namentlich von K. A. SCHAAB, A. BUSSON, L. QUIDDE (s. o. S. 173 ff.) bezeichnet, wobei im einzelnen durchaus Unterschiede zu beobachten sind.

252) So namentlich J. WEIZSÄCKER, der allerdings betont, daß aus dem Bündnis gegen die rechtswidrigen Zölle ein Bund zum Schutz des Landfriedens erwachsen sei. Vgl. J. WEIZSÄCKER, *Der Rheinische Bund 1254* (wie Anm. 9), S. 147 ff.

253) L. QUIDDE, *Studien z. Geschichte d. rheinischen Landfriedensbundes v. 1254* (wie Anm. 42), S. 23 ff.

254) Dies betonen vor allem W. ARNOLD, O. v. GIERKE und zuletzt E. BIELFELDT, wobei bemerkt werden muß, daß es für einen Willen des Rheinischen Bundes zur Neukonstituierung des Reiches in der Überlieferung des Bundes wohl keine Anhaltspunkte gibt.

255) So H. ANGERMEIER, *Königtum u. Landfriede* (wie Anm. 33), S. 45. Eine Schöpfung »sui generis« ist der Rheinische Bund insofern, als er zum Unterschied von den vorausliegenden Städtebünden erstmals Städte, Fürsten und Herren zu einem gemeinsamen Bündnis vereinigt.

lung, Durchsetzung und Fortbildung der durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmten staufischen Reichsordnung des 13. Jahrhunderts gerichtet war, an die Stelle der fehlenden Reichsgewalt getreten ist und deren Funktion interimistisch übernehmen sollte. Da es sich bei dieser Ordnung um die allgemeine Ordnung des Reiches handelt, eine Verfassungsordnung also, wird man den Bund demnach als einen Verfassungsbund oder ein Verfassungsbündnis zu qualifizieren haben, das als Surrogat der Reichsgewalt die Aufgabe hatte, die durch die staufische Gesetzgebung geschaffene Reichsordnung wiederherzustellen und durchzusetzen. Wo es der Reichsgewalt an Macht zur Durchsetzung dieser Ordnung fehlte, sollte der Bund als ein Zusammenschluß der Betroffenen eintreten. Was dem Reich als Macht abging, sollte der Bund mit seinen Mitgliedern durch eine freiwillig übernommene und beschworene Verpflichtung ersetzen. Seiner Rechtsnatur nach ist der Rheinische Bund somit ein Verfassungsbündnis zur Erhaltung und Fortsetzung der durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmten staufischen Ordnung der Reichsverfassung des 13. Jahrhunderts²⁵⁶).

Diese Bestimmung der Rechtsnatur ist zugleich die Grundlage für die Antwort auf die weitere Frage, nämlich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Stellung dieses so beschaffenen Bundes im Heiligen Römischen Reich. Hierbei wird man allerdings unterscheiden müssen zwischen dem Zeitraum von der Gründung des Bundes im Juli 1254 bis zur Bestätigung durch König Wilhelm von Holland im November 1255 und von diesem Zeitpunkt bis zum Verfall des Bundes im Frühjahr 1257²⁵⁷).

Die Gründung des Bundes geschah – wie die Gründungsurkunde ausweist – durch Abschluß einer beschworenen Vereinbarung der Städte, dem die Fürsten und Herren der Umgebung unter der gleichzeitig abgegebenen Verpflichtung beitraten, die weitere Einhebung rechtswidriger Zölle zu unterlassen²⁵⁸. Eine Beteiligung oder auch nur ein Wissen des Königs ist nicht überliefert. Auch eine Berufung auf den König oder ein Hinweis auf ein Handeln im Namen des Königs findet sich nicht. Statt dessen wird in der Gründungsurkunde mehrfach auf Christus als Urheber und Schöpfer allen Friedens und Rechts in der Welt hingewiesen, was in der bisherigen Literatur gelegentlich als Anknüpfung an die Form eines Gottesfriedens gedeutet

256) Als Verfassungsbündnis ist der Rheinische Bund zweifellos eine »Konfoederation«, wie O. v. GIERKE formuliert hat, allerdings von der Art, daß Zweck und Inhalt des Bündnisses auf Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung gerichtet waren, nicht jedoch auf eine Neuschöpfung oder Reform der bestehenden Verfassung, wie namentlich O. v. GIERKE und ihm folgend E. BIELFELDT gemeint haben.

257) Dies ist mit Recht von der bisherigen Forschung immer wieder hervorgehoben worden, wenn auch mit unterschiedlichen Schlußfolgerungen. Nicht zutreffend ist m. E. die Auffassung, daß die Anerkennung des Bundes durch König Wilhelm der Anfang vom Ende des Bundes gewesen sei, wie zuletzt von H. ANGERMEIER, *Königtum u. Landfriede* (wie Anm. 33), S. 46 f. geäußert worden ist. Vielmehr brachte die königliche Bestätigung die vom Bund von Anfang an angestrebte reichsrechtliche Legitimation. Vgl. dazu J. WEIZSÄCKER, *Der Rheinische Bund 1254* (wie Anm. 9), S. 207 ff., ferner O. HINTZE, *Das Königtum Wilhelms v. Holland* (wie Anm. 33), S. 179 ff., u. a.

258) Urk. [1254 Juli 13]. MGH Const. II, Nr. 428/1, S. 580 ff., c. 2a.

worden ist²⁵⁹). Als einziger Grund für die Errichtung des Bündnisses wird vielmehr die allgemeine Unsicherheit auf Straßen und Wegen genannt, die schon viele Bürger in den Ruin getrieben habe und die durch das Bündnis bekämpft und beseitigt werden solle²⁶⁰). Für die verfassungsrechtliche Stellung des Bundes innerhalb der Reichsverfassung muß daraus gefolgert werden, daß es sich beim Rheinischen Bund um ein Verfassungsbündnis handelt, das nicht im Namen oder im Auftrag des Reiches, sondern ohne reichsrechtliche Legitimation gegründet wurde, dessen Zweck allerdings ausschließlich reichsrechtlich war, nämlich als Surrogat der Reichsgewalt die Verfassung des Reiches wiederherzustellen und zu sichern.

Der Rheinische Bund hat demnach zunächst die Stellung einer Selbsthilfeorganisation im Reich, wie dies zum Teil auch schon in der bisherigen Literatur beobachtet wurde, jedoch nicht in dem Sinne, daß sie dem Reichsrecht, insbesondere der durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmten staufischen Reichsordnung entgegenstand, sondern im Gegenteil eine Organisation bildete, die nach dem Verfall der Reichsgewalt zu deren Träger geworden war. Die verfassungsrechtliche Stellung des Rheinischen Bundes von der Gründung bis zur königlichen Bestätigung ist demnach durch einen doppelten Umstand bestimmt, nämlich einmal durch die Tatsache, daß der Bund ohne reichsrechtliche Legitimation als Selbsthilfeorganisation von Städten, Fürsten und Herren gegründet wurde, und zum andern dadurch, daß diese Gründung ausdrücklich reichsrechtliche Zwecke verfolgte²⁶¹). Bis zur Bestätigung durch König Wilhelm war der Rheinische Bund ein Surrogat der Reichsgewalt zur Aufrechterhaltung der Reichsverfassung im Gebiet der Mitglieder des Bundes. Statt durch die Reichsgewalt, sollte die Reichsverfassung durch den Bund wiederhergestellt, statt durch den König deren Schutz durch den Bund bewerkstelligt werden. Eine Neuordnung des Reiches oder gar ein Neubau des Reiches auf bündischer Grundlage lag außerhalb der Zweckbestimmung und auch außerhalb der Tätigkeit des Bundes. Es bleibt dabei, daß der Bund zu diesem Zeitpunkt den Charakter einer Notorganisation hatte, allerdings einer solchen, die dem Schutz der Reichsverfassung dienen sollte, und daß dies seine Stellung im Reich ausmachte.

Anders hingegen muß die verfassungsrechtliche Stellung des Bundes nach der Bestätigung

259) Ebd., c. 2. Zur Deutung als Gottesfrieden vgl. namentlich W. M. BECKER, Die Initiative bei d. Stiftung d. Rheinischen Bundes 1254 (wie Anm. 42), S. 69f., der allerdings eine kirchliche Einwirkung ablehnt. Anders dagegen E. BIELFELDT, Der Rheinische Bund v. 1254 (wie Anm. 11), S. 36ff., der – unter Hinweis u. a. auf die häufig gebrauchte Wendung »sancta pax« – den von den Mitgliedern des Bundes beschworenen Frieden als Gottesfrieden deuten möchte.

260) Urk. [1254 Juli 13]. Ebd., c. 1.

261) Die bei der Gründung fehlende reichsrechtliche Legitimation darf nicht zu der Annahme verleiten, als sei der Bund eine Gründung gegen das Reich gewesen. Schon die Gründungsurkunde von 1254 Oktober 6 läßt erkennen, daß sich der Bund durchaus dem König als Oberhaupt des Reiches verpflichtet sieht. Anders jedenfalls ist die Wendung in der Arenga der Urkunde, daß dem Reich nunmehr König Wilhelm als »serenissimus dominus noster« vorstehe, nicht zu deuten. Vgl. Urk. 1254 Okt. 6. MGH Const. II, Nr. 428/2, S. 581f. insbes. S. 582; ferner J. WEIZÄCKER (wie Anm. 9), S. 206ff.; O. HINTZE, Das Königtum Wilhelms v. Holland (wie Anm. 33), S. 178ff.; L. QUIDDE, Studien z. Geschichte d. Rheinischen Landfriedensbundes v. 1254 (wie Anm. 42), S. 39ff.

durch König Wilhelm von Holland im November des Jahres 1255, also mehr als ein Jahr nach seiner Gründung, eingeschätzt werden. Durch die Bestätigung des Bundes wird die rechtliche Stellung des Bundes in der Reichsverfassung erheblich verändert. War er bei der Gründung und im ersten Jahre seines Geschehens eine Selbsthilfe- oder Notorganisation zum Schutz der Reichsverfassung, so wird er jetzt mit königlicher Legitimation ausgestattet und damit in die Reichsverfassung einbezogen. Der Bund ist von diesem Zeitpunkt an eine Organisation mit reichsrechtlicher Legitimation, die als Organ, zumindest aber als Instrument des Reiches zur Aufrechterhaltung und zum Schutz der Reichsverfassung fungiert hat. Was zuvor aus eigener Machtvollkommenheit geschehen ist, wird nunmehr mit Zustimmung des Königs vollzogen. Aus dem Rheinischen Bund ist ein Bestandteil der Reichsverfassung geworden, der er bis zum Ende des Bundes im Jahre 1257 geblieben ist. Ausdruck dieser Eingliederung des Bundes ist die wiederholt nachweisbare Anwesenheit des Königs oder seines Hofrichters bei den Bundesversammlungen des Rheinischen Bundes, die sich nicht auf eine bloß passive Rolle des Zuhörens und Zuschauens beschränkt hat²⁶²). Sie wird vielmehr als eine Art Aufsicht gedeutet werden müssen, die zugleich die reichsrechtliche Anerkennung der auf den Bundesversammlungen gefaßten Beschlüsse gewährleisten sollte. Insgesamt erscheint der Rheinische Bund nach der königlichen Bestätigung nicht mehr als eine reichsrechtliche Zwecke verfolgende Notorganisation, sondern als ein Teil der Reichsverfassung, dessen Aufgabe es war oder sein sollte, Reichsgewalt im Gebiet ihrer Mitglieder auszuüben.

Bleibt zum Schluß die Frage nach der Bedeutung des Rheinischen Bundes für die Verfassungsgeschichte des 13. Jahrhunderts. Ihre Beantwortung ergibt sich aus der Rechtsnatur und der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundes im Reich und in der Reichsverfassung.

Als Verfassungsbund oder Verfassungsbündnis sorgte der Bund für Erhaltung und Fortführung der staufischen Reichsordnung des 13. Jahrhunderts, namentlich soweit diese durch den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 bestimmt war. Erste und wichtigste Bedeutung des Rheinischen Bundes ist demnach im Schutz und in der Fortführung der von den Staufern geschaffenen Form der Reichsverfassung zu sehen. Wäre der Rheinische Bund nicht gegründet worden, hätte es womöglich nach dem Zusammenbruch der staufischen Herrschaft einen totalen Zusammenbruch auch der staufischen Reichsordnung gegeben. Der Rheinische Bund hat den Zusammenbruch der staufischen Reichsordnung des 13. Jahrhunderts für die Dauer seines Bestehens, vielleicht sogar noch darüber hinaus aufgehalten und verhindert, bis sie – allerdings in veränderter Form – durch Rudolf von Habsburg von Reich wegen erneuert wurde²⁶³). Als Bündnis ist der Rheinische Bund das erste Beispiel für einen Zusammenschluß

262) Die Anwesenheit des Königs ist bezeugt für die Bundesversammlungen vom 6. Februar 1255, 10. März 1255, 10. November 1255, die des Hofrichters für die Versammlungen vom 29. Juni 1255 und vom 11. Juli 1255. In allen Fällen ist klar erkennbar, daß die Beschlüsse unter den Augen des Königs bzw. seines Hofrichters, der hier als eine Art Statthalter des Königs fungiert, getroffen wurden. Darauf wird mit Recht von J. WEIZÄCKER, O. HINTZE, L. QUIDDE sowie zuletzt H. ANGERMEIER verwiesen.

263) So namentlich L. QUIDDE, S. 23 ff., ferner E. BIELFELDT, S. 40 ff., der unmißverständlich zum Ausdruck bringt, daß der Mainzer Reichslandfriede die Grundlage des Rheinischen Bundes bildet.

nicht nur von Städten *oder* Adeligen, sondern von Städten *und* Adeligen, noch dazu mit einer regionalen Ausdehnung, wie sie später weder von Städtebünden noch von Adelsgesellschaften erreicht wurde. Der Rheinische Bund ist somit das erste gemischte Städte- und Adelsbündnis, das zwar – wie in der bisherigen Literatur zu Recht betont – unter Führung der Städte stand, dennoch ebensosehr von Fürsten und Herren getragen wurde. Bedeutsam für die Rolle des Rheinischen Bundes als gemischtes Adels- und Städtebündnis ist ferner, daß es in seinem Kern regionalen Charakter hatte, also Städte, Fürsten und Herren einer bestimmten Region miteinander vereinigte und in dieser Region für die Durchsetzung der Reichsverfassung, namentlich der Landfriedensordnung, sorgte. Als solcher ist der Bund das erste Beispiel einer regionalen Durchsetzung der Reichsverfassung, das in der Verfassungsgeschichte des Mittelalters begegnet. Vor allem in dieser letzteren Funktion leitet der Rheinische Bund über zu jener föderalen Ordnung der Reichsverfassung, die später durch Rudolf von Habsburg bei seinem Bemühen um Wiederaufbau des Reiches nach dem Interregnum entwickelt und zugrundegelegt worden ist²⁶⁴). Der Bund markiert somit letztendlich den Übergang von einer durch die kaiserliche Gewalt bestimmten spezifisch mittelalterlichen Reichsordnung des 13. Jahrhunderts zu der föderativen Ordnung der Folgezeit, die vor allem für die neuzeitliche Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches zum bestimmenden Prinzip geworden ist.

264) Zur Landfriedens- und Verfassungspolitik Rudolfs von Habsburg vgl. vor allem O. REDLICH, Rudolf v. Habsburg. 1903 (Neudruck 1965), S. 430ff.; ferner A. GERLICH, Studien z. Landfriedenspolitik König Rudolfs v. Habsburg. 1963, pass., insbes. S. 56 ff.; H. ANGERMEIER, Königtum u. Landfriede (wie Anm. 33), S. 53 ff.